



AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

Donnerstag, 22. März 2007

Nr. 12

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 15. März 2007 418

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage. Bereinigungsgesetz II 420

AB über die Studentafel für die Orientierungsschule 460

Departemente

Kantonspolizei. Fahrradverkauf 461

Landwirtschaft. Kursangebot / Ziegen-Beständeschau 461

Kantonsbibliothek. Öffnungszeiten 462

Berufs- und Weiterbildung 462

A8/Umfahrung Lungern. Arbeitsausschreibung 468

Baugesuche und Sonderbewilligungen 470

Stellenausschreibungen 472

Gerichte 474

Gemeinden 474

Verschiedene

Handelsregister 477

Verhandlungen des Kantonsrats vom 15. März 2007

- Vorsitz: Kantonsratspräsident Dominik Brun, Engelberg.
- Anwesend: 48 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Dr. Guido Steudler, Sarnen, Boris Camenzind, Sarnen, Paul Kuchler, Sarnen, Silvia Windlin, Kerns, Ernst Michel, Kerns, Thade Wagner, Kerns, und Ruth Infanger, Engelberg.
- Ort und Zeit: Aula «Altes Gymnasium», Sarnen, 09.00 bis 11.45 Uhr.

Gesetzgebung

Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 26. Januar 2007. Anträge der Redaktionskommission vom 2. März 2007. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln, führt der Rat die zweite Lesung durch und heisst das Gesetz in der Schlussabstimmung mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme gut.

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz). Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 16. Januar 2007. Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. Februar 2007. Ergänzungsanträge des Regierungsrats vom 6. März 2007. Auf Antrag der Kommissionsreferentin Monika Brunner, Alpnach, führt der Rat die erste Lesung durch.

Verwaltungsgeschäfte

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der kantonalen Richtplanung. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2007. Kantonale Richtplanung, bestehend aus den Richtplantexten und der Richtplankarte, vom 23. Januar 2007. Ergänzungsantrag des Regierungsrats vom 6. März 2007. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Karl Vogler, Lungern) genehmigt der Kantonsrat mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme die kantonale Richtplanung.

Kantonsratsbeschluss über einen zweiten Projektionskredit für Doppelspurausbauten und Tieferlegung der Zentralbahn in Luzern. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 30. Januar 2007. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Dominik Brun, Engelberg) bewilligt der Kantonsrat mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme unter Auflagen an den zweiten Projektionskredit einen Kantonsbeitrag von Fr. 370 000.–.

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend Motorfahrzeugsteuern, Anpassung der Bemessungsgrundlagen. Die Motion vom 1. Dezember 2006 von Ruth Koch-Niederberger, Kerns, und Mitunterzeichnern wird von der Motionärin begründet. Die schriftliche Beantwortung des Regierungsrats vom 16. Januar 2007 wird durch die Sicherheits- und Gesundheitsdirektorin Esther Gasser Pfulg erläutert. Der Kantonsrat beschliesst mit 33 Stimmen zu sieben Stimmen die Annahme der Motion.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Interpellation betreffend Kantonsschule/Mehrfachturnhalle von der SP-Fraktion (Erstunterzeichner Kantonsrat Max Rötheli, Sarnen);

Anfrage zum Stand der Projekte Kantonsschule und kantonale Mehrfachturnhalle von Kantonsrat Hans-Melk Reinhard, Sachseln;

Anfrage zur Stärkung der Elternarbeit im Zusammenhang mit der Berufsfindung und Berufswahl von der CSP-Fraktion (Erstunterzeichner Kantonsrat Walter Wyrsh, Alpnach).

Bestellung vorberatender Kommissionen

Die Ratsleitung bestellt die nachfolgenden vorberatenden Kommissionen:

Kommission Umsetzung NFA (Mantelerlass) (13 Mitglieder): Klaus Wallimann, Alpnach, Präsident, Patrick Imfeld, Sarnen, Christoph von Rotz, Sarnen, Paul Küchler, Sarnen, Max Rötheli, Sarnen, Silvia Windlin, Kerns, Ernst Michel, Kerns, Thade Wagner, Kerns, Hans-Melk Reinhard, Sachseln, Walter Hug, Alpnach, Walter Wyrsh, Alpnach, Karl Vogler, Lungern, und Bruno Furrer, Lungern.

Kommission Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV sowie Gesetz zur Einführung Allgemeiner Teil Sozialversicherungsgesetz (elf Mitglieder): Peter Spichtig, Sachseln, Präsident, Maria Krummenacher, Sarnen, Silvia Windlin, Kerns, Ruedi Hinter, Sachseln, Anna Schälin Nussbaum, Sachseln, Monika Brunner, Alpnach, Willy Fallegger, Alpnach, Paula Halter, Giswil, Daniel Henggeler, Giswil, Karl Vogler, Lungern, und Ruth Infanger, Engelberg.

Kommission Nachtrag zum Gesetz über die allgemeine Wirtschaftspolitik sowie Nachtrag zum Tourismusgesetz (elf Mitglieder): Martin Ming, Kerns, Präsident, Beat Spichtig, Sarnen, Adrian Halter, Sarnen, Maria Krummenacher, Sarnen, Urs Küchler, Sarnen, Theres Huser Zemp, Sarnen, Ruth Koch, Kerns, Paul Vogler, Sachseln, Hans Slanzi, Giswil, Tony Gasser, Lungern, und Werner Matter, Engelberg.

Sarnen, 15. März 2007

Staatskanzlei

Referendumsvorlage

Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II)

vom 15. März 2007

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 26. Mai 2000² wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Amtliche Gesetzessammlung*

¹ Das Amtsblatt enthält die chronologische amtliche Gesetzessammlung. Darin werden veröffentlicht:

- a. die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse der kantonalen Behörden, welche Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln;
- b. die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind;
- c. die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen interkantonalen Vereinbarungen, die für den Kanton Obwalden verbindlich sind;
- d. die für den Kanton Obwalden verbindlichen Erlasse interkantonyaler Organe.

² Der Veröffentlichung im Amtsblatt ist gleichgestellt:

- a. die Veröffentlichung eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung in einer gesonderten kantonalen Abstimmungsvorlage,

¹ GDB 101

² GDB 131.1

b. die Publikation durch Verweisung gemäss Art. 11 dieses Gesetzes.

³ Die Veröffentlichung bewirkt, dass Erlasse oder interkantonale Vereinbarungen den Einzelnen verpflichten.

Art. 2 *Elektronische Gesetzesdatenbank*
a. Grundsatz

Die in Kraft stehenden kantonalen Erlasse oder für den Kanton verbindlichen interkantonalen Vereinbarungen oder Erlasse interkantonomer Organe werden als systematische Sammlung in einer elektronischen Gesetzesdatenbank geführt.

Art. 3 Bst. b, e und h

In die elektronische Gesetzesdatenbank sind aufzunehmen:

- b. die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrats und weiterer, mit kantonalen Rechtsetzungsaufgaben betrauter Organe, Instanzen, Organisationen oder Personen;
- e. Vereinbarungen mit dem Bund, interkantonale Vereinbarungen und Erlasse interkantonomer Organe, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;
- h. alle späteren Änderungen der in der amtlichen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse oder Vereinbarungen.

Art. 4 Abs. 2

² Werden kantonale Erlasse oder interkantonale Vereinbarungen infolge Änderung von Bundesrecht oder interkantonalem Recht als Ganzes nicht mehr anwendbar, so ordnet der Regierungsrat deren Entfernung aus der elektronischen Gesetzesdatenbank an.

Art. 5 *d. Freiwillig aufzunehmende Erlasse*

In Artikel 4 dieses Gesetzes ausgenommene sowie weitere Erlasse oder Vereinbarungen können in die elektronische Gesetzesdatenbank aufgenommen werden, wenn hiefür ein besonderes oder allgemeines Interesse besteht, insbesondere nicht allgemeinverbindliche Erlasse, die sich an einen grösseren Personenkreis richten.

Art. 7 Abs. 1, 2, 3 und 5

¹ Ein jährlich nachgeführter Ausdruck der elektronischen Gesetzesdatenbank, einschliesslich der Erlasse und Vereinbarungen, die durch Verweisung

gemäss Art. 11 dieses Gesetzes veröffentlicht würden, liegt bei der Staatskanzlei zur Einsicht auf.

² Aus der elektronischen Gesetzesdatenbank können gegen Kostenersatz bei der Staatskanzlei bezogen werden:

- a. die einzelnen Erlasse oder Vereinbarungen als Sonderdrucke,
- b. die auf elektronischen Datenträgern verfügbaren Erlasse oder Vereinbarungen,
- c. die ausgedruckte Gesamtausgabe.

³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die elektronische Gesetzesdatenbank online im Internet.

⁵ Aufgehoben

Art. 8 *Verzeichnis der geltenden Erlasse*

Alle in Kraft stehenden, in der elektronischen Gesetzesdatenbank veröffentlichten Erlasse und Vereinbarungen werden von der Staatskanzlei fortlaufend und nach Sachgebieten systematisch geordnet in einem Verzeichnis festgehalten.

Überschrift vor Art. 9

II. Arten und Zeitpunkt der Veröffentlichung von Erlassen und Vereinbarungen

Art. 9 *Ordentliche Publikation*

Die ordentliche Publikation der Erlasse und interkantonalen Vereinbarungen erfolgt in der amtlichen Gesetzessammlung im Amtsblatt.

Art. 11 *Publikation durch Verweisung*

¹ Die Publikation eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung kann auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn er bzw. sie sich aufgrund des besonderen Charakters für eine vollständige Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzessammlung nicht eignet, insbesondere wenn die Texte:

- a. nur einen kleinen Kreis von Personen betreffen;
- b. technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden;
- c. in einem anderen Format veröffentlicht werden müssen;
- d. ein Gesetz dies anordnet.

² Die Publikation einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Erlasses einer interkantonalen Organisation kann ausserdem auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn sie:

- a. durch den Bund oder eine interkantonale Organisation in schriftlicher oder elektronischer Form veröffentlicht wird;
- b. in einem in der Schweiz zugänglichen offiziellen Organ veröffentlicht ist;
- c. von untergeordneter Bedeutung ist.

Überschrift vor Art. 11a

III. Berichtigungen in den Gesetzessammlungen

Art. 11a *Amtliche Gesetzessammlung* a. *Erlasse des Regierungsrats und der Departemente*

¹ Die Staatskanzlei berichtigt im Amtsblatt bei Erlassen des Regierungsrats sowie der Departemente sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen.

² Sinnverändernde Fehler sind namentlich:

- a. Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die von inhaltlicher Bedeutung sind;
- b. formale Fehler wie falsche Verweise, gesetzestechnische Fehler oder terminologische Unstimmigkeiten.

³ Versehen dürfen nur dann formell berichtigt werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass dem Entscheid der erlassenden Behörde der richtige Wortlaut zugrunde lag oder sie bei ihrem Entscheid vom richtigen Wortlaut ausging.

⁴ Versehen sind der Staatskanzlei zu melden. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Veröffentlichung einer formellen Berichtigung erfüllt sind.

Art. 11b *b. Erlasse des Kantonsrats*

¹ Werden in einem Erlass des Kantonsrats nach der Schlussabstimmung formale Fehler oder Formulierungen festgestellt, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben, so ordnet die Redaktionskommission die gebotenen Berichtigungen an. Diese sind kenntlich zu machen.

² Über wesentliche Berichtigungen erfolgt eine Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats.

Art. 11c *Elektronische Gesetzesdatenbank*
a. *Formlose Berichtigung und Anpassungen durch die Staatskanzlei*

¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der elektronischen Gesetzesdatenbank formlos nicht sinnverändernde Fehler wie Grammatik-, Rechtschreib- und inhaltlich bedeutungslose Darstellungsfehler; sie passt Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen formlos an.

² Ebenfalls formlos berichtigt werden Texte mit sinnverändernden Fehlern und Formulierungen, die in der amtlichen Gesetzessammlung richtig veröffentlicht wurden.

³ Ändern sich in Rechtstexten enthaltene Bezeichnungen von Departementen und Amtsstellen aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung oder Organisationsentscheiden des Regierungsrats, so passt die Staatskanzlei die Bezeichnungen in der elektronischen Gesetzesdatenbank formlos an. Die Departemente melden neue Bezeichnungen und die betroffenen Erlasse der Staatskanzlei.

Art. 11d *b. Berichtigungen durch die Redaktionskommission*

Für die Berichtigung von Erlassen des Kantonsrats, die formale Fehler oder Formulierungen enthalten, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben, gilt Art. 11b dieses Gesetzes.

Art. 11e *Entfernung von Rechtstexten*

Mit Zustimmung des Regierungsrats werden durch die Staatskanzlei im Amtsblatt in Form einer Mitteilung angezeigt und aus der elektronischen Gesetzesdatenbank entfernt:

- a. offensichtlich gegenstandslos gewordene Rechtstexte, die nicht formell aufgehoben wurden;
- b. Rechtstexte, die mangels Publikationspflicht nicht weiter in der amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht werden müssen.

Überschrift vor Art. 12

IV. Amtsblatt

Art. 12 Abs. 2

² Im Amtsblatt des Kantons werden die amtliche Gesetzessammlung sowie amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten und von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind, veröffentlicht.

Überschrift vor Art. 16

V. Schlussbestimmungen

II.

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts sowie die nachträgliche Veröffentlichung werden im Anhang geregelt.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 15. März 2007

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Dominik Brun
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Anhang zum Bereinigungsgesetz II

I.

Die nachstehenden Landsgemeindebeschlüsse, Vereinbarungen und Erlasse werden aufgehoben:

Landsgemeindebeschlüsse

1. Landsgemeindebeschluss betreffend Wildbachverbauungen und Bezug einer dahерigen Staatssteuer vom 30. April 1893³,
2. Landsgemeindebeschluss betreffend Vollmachtenerteilung an den Kantonsrat zur Beitragsleistung an Gewässerschutzmassnahmen vom 24. April 1966⁴,
3. Landsgemeindebeschluss über einen zusätzlichen Beitrag an die Gewässerschutzauwendungen der Gemeinden vom 25. April 1982⁵,
4. Landsgemeindebeschluss über den Beitritt zum Vertrag betreffend das Lehrerseminar Rickenbach vom 24. April 1977⁶.

³ LB II, 295

⁴ LB XI, 476

⁵ LB XVIII, 118

⁶ LB XVI, 31

Interkantonale Vereinbarungen

1. Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971⁷,
2. Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 24. September 1971⁸,
3. Regulativ über die Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 25. Mai 1972⁹.

Verordnungen

1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 21. April 1892¹⁰,
2. Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindedekret betreffend Wildbachverbauungen vom 3. Brachmonat 1893¹¹,
3. Verordnung über die Verwendung des Alkoholzehntels vom 23. März 1895¹²,
4. Verordnung zum kantonalen Einführungsgesetz des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 16. Dezember 1911¹³,
5. Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 17. März 1927¹⁴,
6. Verordnung über Beiträge an den Neubau von Turnhallen vom 22. November 1974¹⁵.

Kantonsratsbeschlüsse

1. Landratsbeschluss über den Eid des Landammanns, des Landstatthalters und der Mitglieder des Regierungsrates vom 11. Mai 1850¹⁶,
2. Kantonsratsbeschluss über den Eid des Landweibels vom 21. März 1986¹⁷,

⁷ LB XII, 367

⁸ LB XII, 374

⁹ LB XVIII, 306, und XXI, 72

¹⁰ LB III, 32

¹¹ LB II, 299

¹² LB II, 88

¹³ LB V, 85

¹⁴ LB VI, 147

¹⁵ LB XV, 95

¹⁶ LB I, 107

¹⁷ LB XIX, 297

3. Ratserkenntnis über die Unterstützung für angehende Priester vom 25. Herbstmonat 1841¹⁸,
4. Beschluss des Landrates über die Äufnung des Diözesanfonds vom 6. August 1864¹⁹,
5. Beschluss des Kantonsrates über den Fonds für hilfsbedürftige Priester vom 21. Januar 1878²⁰,
6. Beschluss des Erziehungsrates über die Verwaltung des Klägerlegates und des Fonds für hilfsbedürftige Priester vom 10. Hornung 1885²¹.

II.

Die nachstehenden Kantonsratsbeschlüsse und Erlasse werden wie folgt geändert:

Kantonsratsbeschlüsse

1. Kantonsratsbeschluss über den Eid der Gemeindefrauen vom 28. Mai 1892²²

Sie sollen schwören: An den Gemeinden das Mehr parteilos und gewissenhaft, ohne Ansehen der Person zu geben, die Befehle und Verfügungen der zuständigen Behörden und Amtsstellen beförderlich und pünktlich zu vollziehen, Friede und Ordnung nach Kräften zu fördern, dem Unrecht und der Unsitte zu steuern, die Übertretung der Strafgesetze zu verzeihen, das Amtsgeheimnis getreulich zu wahren, und überhaupt des Landes und der Gemeinde pflichtgetreue Boten und Bedienstete zu sein.

2. Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über den Betrieb einer Schule für praktische Krankenpflege am Spital und Pflegezentrum Baar vom 15. September 1988²³

Ziff. 3a

Die Genehmigung der Betriebs- und Investitionskostenvoranschläge sowie der Jahresrechnungen der Schule wird dem Bildungs- und Kulturdepartement übertragen.

¹⁸ LB II, 7

¹⁹ LB II, 7

²⁰ LB II, 8

²¹ LB II, 9

²² GDB 151.1

²³ GDB 416.751

Gesetze

1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997²⁴

Art. 1 Abs. 4

⁴ Die Vorschriften über den Datenschutz und über das Verwaltungsverfahren, ausgenommen die Verfahrenskosten, gelten auch für die Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

2. Haftungsgesetz vom 24. September 1989²⁵

Art. 19 Abs. 2 Bst. b

² Abweichend sind zur Geltendmachung zuständig:

b. der Regierungsrat, wenn die Wahl durch das Volk oder den Kantonsrat erfolgt oder wenn sich die Ansprüche gegen einen Kantonsrat oder Gemeinderat richten;

3. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996²⁶

Art. 21 Abs. 4

⁴ Die Dienstleistungen der Staatsverwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, des Informatikleistungszentrums Obwalden – Nidwalden (ILZ), des Personalamtes und des Hoch- und Tiefbauamtes, stehen den Gerichten im Rahmen des Staatsvoranschlags und gegen interne Verrechnung zur Verfügung.

Art. 34 Abs. 2

² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren über Begehren gemäss Art. 2a der Ausführungsbestimmungen zum Ehe-recht²⁷.

Art. 64 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 67a *Schiedsgericht in Versicherungsstreitigkeiten*

In Verfahren über Versicherungsstreitigkeiten, für die das Bundesrecht die schiedsgerichtliche Behandlung vorschreibt, hat das Präsidium des Verwaltungsgerichts den Vorsitz. Es führt nötigenfalls vorgängig das Vermittlungsverfahren durch.

²⁴ GDB 130.1

²⁵ GDB 130.3

²⁶ GDB 134.1

²⁷ GDB 211.311

Art. 71

Die Obergerichtskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Migration und des Kantonsgerichtspräsidiums im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

Art. 72 Abs. 2

² Es sorgt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) für die Nachschulung von fehlbaren Lenkern²⁸.

Art. 76 Abs. 3

³ Sie entscheidet im Rekursverfahren über Rechtsöffnungsentscheide sowie jene Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums, die nach Art. 174, 185, 265a Abs. 4 und 278 SchKG ausdrücklich als weiterziehbar erklärt sind.

Art. 82 Abs. 1

¹ Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen obliegt dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

4. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²⁹

Art. 19

Die Obergerichtskommission erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den endgültigen Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.

Art. 21

Das Zivilstandswesen, die Anstellung und Besoldung der Angestellten und deren Beaufsichtigung wird durch eine kantonsrätliche Verordnung geregelt.

Art. 40 bis 43 Aufgehoben

Art. 46 bis 54 Aufgehoben

²⁸ Art. 40 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), SR 741.51

²⁹ GDB 210.1

Art. 96

Können sich die Erben über den Anrechnungswert eines Grundstückes nicht einigen, so wird er durch die kantonale Steuerverwaltung³⁰ festgestellt (618).

Art. 100 Aufgehoben

Art. 163 *Kreiseinteilung, untersagte Geschäfte*

¹ Zur Führung und Verwaltung des Grundbuches werden Kreise gebildet. Die Kreise werden vom Kantonsrat nach Anhören der Gemeinden festgelegt.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Den Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung ist es untersagt, Grundstücke zum Kauf oder Verkauf zu vermitteln oder selber gewerbmässig Liegenschaftsgeschäfte zu tätigen.

Art. 179 und 180 Aufgehoben

5. Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsgesetz) vom 30. November 1980³¹

Art. 8 Abs. 2 Bst. b

² Die Befugnis ist suspendiert:

b. bei Beamten und öffentlich-rechtlichen Angestellten überdies mit der nach dem Personalrecht³² verfügten Einstellung im Amt.

Art. 32 Abs. 2

² Steht die Urkundsperson in einem Beamten- oder Dienstverhältnis mit dem Kanton oder einer Gemeinde, so haftet das Gemeinwesen gemäss den kantonalen Verantwortlichkeitsbestimmungen.

Art. 36 Abs. 4

⁴ Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem Beamtenverhältnis stehen, können diese Erklärung auch noch in- nert Jahresfrist nach ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst abgeben.

³⁰ Art. 4 Bst. d Schätzungs- und Grundpfandgesetz (GDB 213.7)

³¹ GDB 210.3

³² GDB 130.1 und 141

6. Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981³³

Art. 11 Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1

¹ Wer einem Polizeiangehörigen oder einem anderen öffentlichen Angestellten mit polizeilicher Aufsichtspflicht, sofern er sich gehörig ausweist, die Ausübung seines Dienstes erschwert oder verunmöglicht.

7. Bildungsgesetz vom 16. März 2006³⁴

Art. 129 Abs. 1

¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.

8. Gesetz über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972³⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Art. 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ und in Art. 3 Abs. 3 der Ausdruck „Polizeidirektion“ durch „Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

² In Art. 2 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 wird der Ausdruck „Polizeidirektor“ durch „Vorsteher des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements“ ersetzt.

³ In den Artikeln 11, 12 und 13 wird der Ausdruck „Polizeibeamte“ oder „Beamte“ durch „Polizeiangehörige“ ersetzt.

Art. 8 Dienstverhältnis

¹ Die Mitglieder des Polizeikorps sind kantonale Angestellte.

² Vorbehältlich besonderer Bestimmungen des Dienstreglementes gilt für sie das kantonale Personalrecht.

9. Bevölkerungsschutzgesetz vom 22. Oktober 2004³⁶

Art. 14

Das Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991³⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. h:

³³ GDB 310.1

³⁴ GDB 410.1

³⁵ GDB 510.1

³⁶ GDB 540.1

³⁷ GDB 810.1

¹ Dem Kanton obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege:

h. das sanitätsdienstliche Rettungswesen.

10. Baugesetz vom 12. Juni 1994³⁸

Art. 7 Abs. 1

¹ In diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen werden unter dem Begriff Gemeinde die Einwohnergemeinden verstanden.

11. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen (Kantonsstrassengesetz) vom 11. Mai 1958³⁹

Art. 1 Abs. 2

² Änderungen am Netz der Kantonsstrassen werden unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse von Volk und Kantonsrat und der Zustimmung der betreffenden Gemeinde vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 9 Aufgehoben

12. Gesetz über den Neubau der Steilrampe der Luzern-Stans-Engelberg-Bahn vom 25. Juni 1995⁴⁰

Titel

Gesetz über den Neubau der Steilrampe der zb Zentralbahn AG vom 25. Juni 1995

Art. 1

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung des Neubaus der Steilrampe Grafenort-Engelberg der zb Zentralbahn AG⁴¹ unter der Bedingung, dass sich daran auch der Bund mit 85 Prozent und der Kanton Nidwalden mit 7,5 Prozent der Gesamtkosten beteiligen.

13. Gesetz über die Schiffssteuer vom 27. April 2001⁴²

Art. 13

Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) vollzieht die Gesetzgebung über die Schiffssteuer. Es ist insbesondere für die Be-

³⁸ GDB 710.1

³⁹ GDB 720.3

⁴⁰ GDB 772.2

⁴¹ damals Luzern-Stans-Engelberg-Bahn

⁴² GDB 774.2

rechnung und den Bezug der Schiffssteuer sowie den Entzug des Schiffsausweises und der Kontrollschilder bei Nichtbezahlung der Steuer zuständig.

14. Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999⁴³

Art. 12 Aufgehoben

15. Gesetz über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979⁴⁴

Art. 1 Abs. 3

³ Die Einwohnergemeinderäte können durch Verordnung weitergehende Vorschriften über die Hundehaltung erlassen, insbesondere über die Hygiene, Wartung, Beaufsichtigung und Betretverbote.

Art. 2

Die Einwohnergemeinden können durch Verordnung eine Hundesteuer einführen. Sie setzen die Steueransätze fest und regeln Zuständigkeit, Verfahren, Steuerbezug und Steuerermässigung sowie die Verwendung der Steuererträge.

16. Gesetz über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973⁴⁵

Art. 6

Die vom Inhaber der elterlichen Sorge bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist durch die Träger der Jugendhilfe zu berücksichtigen, sofern hierdurch nicht das Wohl des Jugendlichen gefährdet ist.

17. Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999⁴⁶

Art. 5 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 7 Abs. 4

⁴ Die Beteiligung des Kantons nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes setzt voraus, dass auch der Bund sowie die Einwohnergemeinden Beiträge leisten.

⁴³ GDB 818.1

⁴⁴ GDB 818.3

⁴⁵ GDB 874.1

⁴⁶ GDB 910.1

Art. 8 Abs. 2

² An den Verlusten haben sich die Einwohnergemeinden entsprechend Art. 5 dieses Gesetzes zu beteiligen.

18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 26. Januar 2001⁴⁷

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Vollzugsorgane erheben für ihre Tätigkeit im Rahmen des Allgemeinen Gebührengesetzes⁴⁸ bzw. der Verwaltungsverfahrensverordnung⁴⁹ Gebühren. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Gebührenansätze bzw. Gebührenbefreiungen.

Art. 29 Abs. 2 Bst. c Aufgehoben

19. Gesetz über das Markt- und Reisendengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisendengewerbe-gesetz) vom 28. Januar 2005⁵⁰

Art. 18 Abs. 2

² Für die Verweigerung oder den Entzug von Bewilligungen wird eine Behandlungsgebühr nach der Verwaltungsverfahrensverordnung⁵¹ erhoben.

Verordnungen

1. Einwohnerkontrollverordnung vom 22. November 1996⁵²

Art. 12 Bst. e und g

Die Einwohnergemeinden bezeichnen eine Einwohnerkontrollstelle. Dieser obliegt insbesondere:

- e. die Einheimischenausweise auszustellen;
- g. die Anträge für Pässe und Identitätskarten entgegenzunehmen und die vollständig ausgefüllten Antragsformulare an die ausstellende Behörde weiterzuleiten⁵³.

⁴⁷ GDB 921.1

⁴⁸ GDB 643.1

⁴⁹ GDB 133.21

⁵⁰ GDB 975.1

⁵¹ GDB 133.21

⁵² GDB 113.11

⁵³ Art. 9 ff. Ausweisverordnung (VAwG), SR 143.11

Art. 15 Abs. 2

² Die Daten der Einwohnerkontrolle stehen unentgeltlich für die Adressdateien der Amtsstellen des Kantons, welche im Rahmen der Vereinbarung über ein Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden⁵⁴ bearbeitet werden, zur Verfügung.

Art. 21 Aufgehoben

2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen vom 22. November 1996⁵⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27 und 29 wird der Ausdruck „Fremdenpolizei“ durch „Abteilung Migration“ ersetzt.

² In den Artikeln 1, 2, 9, 27 und 29 wird der Ausdruck „Arbeitsamt“ durch „Amt für Arbeit“ ersetzt.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Gebührenerhebung durch die Abteilung Migration richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer⁵⁶ und nach der Allgemeinen Gebührengesetzgebung⁵⁷ und der Verwaltungsverfahrensverordnung⁵⁸.

3. Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 9. März 1973⁵⁹

Art. 14 Abs. 3

³ Die Entscheide betreffend sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten werden, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, den Parteien und dem Bundesamt für Sozialversicherung, in Streitigkeiten gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz der kantonalen Amtsstelle sowie dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) innert 30 Tagen schriftlich eröffnet.

⁵⁴ GDB 138.2

⁵⁵ GDB 113.21

⁵⁶ SR 142.241

⁵⁷ GDB 643

⁵⁸ GDB 133.21

⁵⁹ GDB 134.14

Art. 16 Abs. 2

² Art. 17 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 dieser Verordnung gelten im Versicherungsklageverfahren sinngemäss.

Art. 17 Abs. 4 Aufgehoben

Art. 20 Abs. 2

² Der obsiegende Beschwerdeführer hat gegenüber der Versicherung Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt und der Schwierigkeit des Prozesses festgesetzt.

4. Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973⁶⁰

Art. 24 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 25f *Schiedsgericht in Versicherungsstreitigkeiten*

Im Schiedsverfahren (Art. 67a GOG) berechnet sich die Gebühr nach Art. 13 dieser Verordnung. Es kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

5. Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 24. April 1918⁶¹

Art. 2a

Das Volkswirtschaftsdepartement führt ein Register über die ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften.

Art. 5

Die Beschaffung der Protokolle und Formulare bei der Materialverwaltung der Bundeskanzlei wird die Staatskanzlei auf Kosten des Staates besorgen.

6. Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980⁶²

Art. 2 Abs. 3

³ Die Grundbuchämter sind kantonale Amtsstellen.

⁶⁰ GDB 134.15

⁶¹ GDB 213.31

⁶² GDB 213.41

7. Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Bereinigungsverordnung) vom 6. September 1985⁶³

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinden haben dem zuständigen Bereinigungsamt ein Verzeichnis der öffentlichen Strassen und Wege (Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, öffentliche Güterstrassen) sowie jener privaten Strassen und Wege, die öffentlich begangen werden, einzureichen.

8. Verordnung über die Beurkundungs- Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980⁶⁴

Art. 3 Abs. 3

³ Bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Amtlokales werden die Entschädigungen zusätzlich in Rechnung gestellt, wie sie sich gemäss den Bestimmungen über die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung ergeben.

Art. 8

Die Gebühren für die amtlichen Verrichtungen und der Auslagenersatz kommen den betreffenden Urkundspersonen zu, sofern keine andere Regelung besteht.

Art. 9 Abs. 1

¹ Bei Gebühren innerhalb eines Rahmens bemisst sich die Gebühr nach angemessener Bewertung des Arbeitsaufwandes und Umfanges, der Bedeutung und Schwierigkeit des Geschäftes und der damit verbundenen Verantwortlichkeit der Urkundsperson.

9. Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938⁶⁵

Ersatz von Ausdrücken

In Artikel 5 und 6 wird der Ausdruck „öffentlicher Schreiber“ durch „Notar“ ersetzt.

Art. 8

Die Obergerichtskommission hat die Aufsicht über die Organe der Hinterlegung (Art. 15 dieser Verordnung). Sie lässt die Geschäftsführung alljährlich prüfen und erstattet über den Befund Bericht im ordentlichen gerichtlichen Rechenschaftsbericht.

⁶³ GDB 213.51

⁶⁴ GDB 213.61

⁶⁵ GDB 220.11

Art. 12 Abs. 1

Art. 697 Abs. 4, Verfügung über die Auskunftserteilung der Aktiengesellschaft an den Aktionär,

Art. 697a ff., Einsetzung eines Sonderprüfers,

Art. 740 Abs. 3, Ernennung eines Liquidators,

Art. 743 Abs. 2, Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung,

Art. 12 Abs. 2 Aufgehoben

Art. 20

Als ortsübliche Ziele bei Kündigung von Mietverträgen (Art. 266b ff. OR) gelten für je ein Jahr Mitte März, für je ein halbes Jahr Mitte März und Mitte September.

Art. 21

Als ortsübliche Ziele bei der Kündigung von Pachtverträgen um landwirtschaftliche Grundstücke werden der 1. März und der 1. November verurkundet (Art. 16 Abs. 3 LPG⁶⁶).

Art. 24

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Registerführer und einen Stellvertreter.

² Die Geschäftsführung des Handelsregisteramtes wird dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt.

Art. 26

Die Ausstandsverhältnisse der Mitglieder der Aufsichtsbehörde und des Registerführers regeln sich nach den Vorschriften für Urkundspersonen (Art. 11 Beurkundungsgesetz⁶⁷).

Art. 28 bis 32 Aufgehoben

Art. 37

¹ Die gemäss vorstehender Verordnung amtierenden Gerichtsbehörden werden nach der Gebührenordnung für die Rechtspflege⁶⁸ entschädigt.

² Ebenso beziehen die Urkundspersonen die Gebühren nach der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren⁶⁹.

⁶⁶ SR 221.213.2

⁶⁷ GDB 210.3

⁶⁸ GDB 134.15

⁶⁹ GDB 213.61

10. Versteigerungsverordnung vom 4. September 1987⁷⁰

Art. 3 Abs. 2

² Bewilligungsbehörde ist das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement.

11. Verordnung über die Einführung des neuen eidgenössischen Bürgerschaftsrechts vom 22. Juni 1942⁷¹

Art. 2

Für die Vornahme der in Art. 493 des neuen Bürgerschaftsrechts vorgesehenen Beurkundungen sind die Notare befugt.

Art. 3

Bezüglich der Form dieser öffentlichen Beurkundungen gelten die Bestimmungen des Beurkundungsgesetzes⁷².

12. Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973⁷³

Art. 48 Abs. 4

⁴ Berichterstattem der Massenmedien, die sich nicht sachlicher und die Würde der Person achtender Berichterstattung befleissigen, kann der Zutritt zu den Verhandlungen verboten werden.

Art. 85

Der bezahlte Kostenvorschuss kann auch im Falle des Obsiegens der Partei, die ihn geleistet hat, zur Deckung der Gerichtskosten verwendet werden, soweit der unterlegenen Partei nicht die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde. Der obsiegenden Partei ist jedoch für den ausgelegten Betrag das Rückgriffsrecht auf die Gegenpartei einzuräumen, soweit diese gemäss Urteil kostenpflichtig ist.

Art. 90 Bst. b

Sicherheit kann nicht verlangt werden:

b. wenn dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt ist;

Art. 100 Abs. 1

¹ Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist schriftlich einzureichen und kann bis zum Ende der Hauptverhandlung angebracht werden.

⁷⁰ GDB 220.21

⁷¹ GDB 220.31

⁷² GDB 210.3

⁷³ GDB 240.11

13. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. Mai 1913⁷⁴

Art. 2 Abs. 3

³ Der Regierungsrat ist berechtigt, das für das kantonale Amt notwendige Personal anzustellen.

Art. 8 Abs. 2

² Die Aufsichtsbehörde wird die Geschäftsführung jedes Amtes alljährlich wenigstens einmal einer gründlichen Prüfung unterstellen und sich hierüber schriftlichen Bericht erstatten lassen.

Art. 27

Bezüglich der unterpfändlichen Versicherung der Korrektions- und Wuhrlasten sind die Bestimmungen von Art. 25 des Wasserbaugesetzes⁷⁵ massgebend.

14. Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973⁷⁶

Art. 9 Abs. 3

³ Bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 StGB) können neben dem Verletzten die Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörden Strafantrag stellen und die Rechte des Klägers ausüben.

Art. 61 Abs. 2

² Aus sicherheitspolizeilichen Gründen kann ein Haftbefehl erlassen werden, wenn die Freiheit des Angeschuldigten mit Gefahr für andere verbunden ist, insbesondere, wenn eine Fortsetzung der strafbaren Tätigkeit zu befürchten ist, sowie zur Sicherung des Strafvollzuges nach der Beurteilung.

Art. 65

Das Verhöramt ist dafür besorgt, dass die Angehörigen des Verhafteten, allenfalls auch dessen Arbeitgeber, von der Verhaftung umgehend benachrichtigt werden, sofern es nicht berechnete Interessen des Verhafteten oder der Untersuchungszweck verbieten. Geraten Personen, für die der Verhaftete zu sorgen hat, in eine bedrängte Lage, ist die zuständige Sozialhilfebehörde zu benachrichtigen.

⁷⁴ GDB 250.11

⁷⁵ GDB 740.1

⁷⁶ GDB 320.11

Art. 96

Die Einstellungsverfügung ist dem Angeschuldigten sowie dem Zivil- und Strafkläger mitzuteilen.

Art. 124 Abs. 2

² Eine Verurteilung des Angeklagten aufgrund anderer Strafbestimmungen als der in der Anklageschrift angerufenen darf jedoch nur erfolgen, wenn der Angeklagte vorher darauf hingewiesen worden ist und die Gelegenheit erhalten hat, sich dazu zu äussern.

Art. 204 Abs. 2

² Das Gesuch hemmt den Vollzug nur, wenn dies das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement anordnet. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Regierungsrat.

Art. 205 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat lässt in allen Fällen vom Sicherheits- und Gesundheitsdepartement die nötigen Erhebungen anstellen.

Art. 217 Abs. 1

¹ Von den wichtigsten Ergebnissen der Untersuchung, von der Anordnung und den Ergebnissen einer Begutachtung oder Beobachtung ist nach Ermessen der Untersuchungsbehörde dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und gegebenenfalls der zuständigen Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde Kenntnis zu geben. In diesem Falle haben sie Anspruch darauf, von der Untersuchungsbehörde angehört zu werden.

15. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989⁷⁷

Art. 24 Abs. 2

² Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Kostenbeteiligung der verurteilten Person im Sinne von Art. 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

Art. 25 Abs. 3

³ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Kostenbeteiligung der verurteilten Person im Sinne von Art. 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

⁷⁷ GDB 330.11

16. Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985⁷⁸

Art. 12

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht für den Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 91 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁷⁹ sowie für die übrigen Haftarten.

17. Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993⁸⁰

Art. 2 Abs. 2

² Die Abrechnung mit den Beratungsstellen erfolgt über das kantonale Sozialamt.

18. Verordnung über den kantonalen Sprachheildienst vom 21. Juli 1972⁸¹

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 6, 7 und 9 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ bzw. „Erziehungsdirektion“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Besuch und die Inanspruchnahme des Sprachheildienstes ist für die Kinder bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge unentgeltlich. Die Reisespesen gehen, soweit sie nicht von der Invalidenversicherung übernommen werden, zu Lasten des Inhabers der elterlichen Sorge.

Art. 10

Die Befugnisse und Pflichten des Logopäden sind vom Bildungs- und Kulturdepartement in einem Reglement zu umschreiben.

19. Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 26. März 1987⁸²

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 5, 6, 8 und 9 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

⁷⁸ GDB 330.21

⁷⁹ SR 311.0

⁸⁰ GDB 350.11

⁸¹ GDB 410.52

⁸² GDB 410.53

20. Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992⁸³

Art. 7 Abs. 1

¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz⁸⁴ seiner Eltern, des Inhabers der elterlichen Sorge oder am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Mündige Obwaldner Bewerber, die keine Eltern mehr haben, begründen den stipendienrechtlichen Wohnsitz am zivilrechtlichen Wohnsitz.

21. Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II vom 15. September 1988⁸⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 3 und 4 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

² In Artikel 4 Absatz 2 wird der Ausdruck „Staatskasse“ durch „Finanzverwaltung“ ersetzt.

22. Verordnung über die Kulturförderung und Kulturpflege (Kulturverordnung) vom 25. April 1985⁸⁶

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 8, 13 und 14 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

23. Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung) vom 30. März 1990⁸⁷

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 5, 10, 17, 18, 21, 24, 27 und 29 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat“ durch „Einwohnergemeinderat“ und der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden“ durch „Einwohnergemeinden“ ersetzt.

² In den Artikeln 13, 23, 25 und 29 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

⁸³ GDB 419.11

⁸⁴ Art. 23 ff. ZGB (SR 210)

⁸⁵ GDB 419.21

⁸⁶ GDB 451.11

⁸⁷ GDB 451.21

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Schutzzumfang im einzelnen kann für Kulturobjekte durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Kulturobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu erhaltenden Teile zu bezeichnen und die Art und Weise von Unterhalt und Renovationsarbeiten festzulegen. Stehen solche Arbeiten in Aussicht, so ist die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand zu regeln.

Art. 30 Aufgehoben

24. Verordnung über die Kantonsbibliothek und die Schulbibliotheken (Bibliothekenverordnung) vom 7. September 1978⁸⁸

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 5, 6 und 8 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

25. Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 12. Januar 1973⁸⁹

Ingress

gestützt auf Artikel 3 und 15 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972⁹⁰,

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Art. 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „Beamtenordnung“ durch „Personalrecht“ ersetzt.

² In Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 wird der Begriff „Polizeidirektor“ durch „Vorsteher des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements“ ersetzt.

³ In Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 wird der Ausdruck „Polizeibeamte und -beamtinnen“ durch „Polizeiangehörige“ ersetzt.

Art. 3 Abs. 2

² Die weiteren Beförderungen nimmt das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement auf Antrag des Polizeikommandanten vor.

⁸⁸ GDB 451.51

⁸⁹ GDB 510.11

⁹⁰ GDB 510.1

26. Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsverordnung) vom 25. März 1988⁹¹

Art. 34 Abs. 1

¹ Lässt die Vornahme einer Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für den Kanton zu, so kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Befugnisse nach Kantonsverfassung⁹² einen Kredit und dessen Beanspruchung beschliessen.

27. Jagdverordnung vom 25. Januar 1991⁹³

Art. 22 Abs. 3

³ Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes können diese zeitlichen und örtlichen Beschränkungen überschritten werden, in den Bann- und Schongebieten jedoch nur in Begleitung eines Wildhüters oder Polizeiangehörigen.

Art. 40 Abs. 1 Bst. d und f

¹ Zur Ausübung der Jagdpolizei sind amtlich verpflichtet:

- d. die Polizeiangehörigen,
- f. die Angestellten des Amts für Wald und Raumentwicklung des Kantons und die Revierförster der Gemeinden.

28. Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997⁹⁴

Art. 2 Bst. g

Dem zuständigen Departement obliegt:

- g. die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung⁹⁵.

Art. 3 Abs. 2 Bst. a

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Aufgehoben

⁹¹ GDB 610.11

⁹² GDB 101

⁹³ GDB 651.11

⁹⁴ GDB 651.21

⁹⁵ Art. 8 BGF, SR 923.0

29. Strassenverordnung vom 14. September 1935⁹⁶

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 4 Abs. 1, 30 Abs. 2 und 61 Abs. 2 wird der Ausdruck „die kantonale Baukommission“ durch „das zuständige Departement“ ersetzt.

Art. 3 Aufgehoben

Art. 4 Abs. 2 (Einleitungssatz)

² Insbesondere obliegen ihm:

Art. 5

¹ Wo es nach den in dieser Verordnung enthaltenen oder anderweitigen Vorschriften einer Bewilligung oder Verfügung des Strasseneigentümers bedarf, steht diese hinsichtlich der Kantonsstrassen in denjenigen Fällen dem zuständigen Departement zu, für die es vom Regierungsrat hiezu im speziellen Fall oder generell ermächtigt wurde. In den andern Fällen steht die Bewilligung oder Verfügung dem Regierungsrat zu.

² Aufgehoben

Art. 7 Abs. 1 und 3

¹ Dem Baudirektor kommen alle jene den Kanton betreffenden Anordnungen hinsichtlich des Strassen- und Brückenbauwesens zu, bei denen eine rasche Erledigung erforderlich und daher eine Beratung oder eine Schlussnahme des Regierungsrates nicht möglich ist.

³ So oft es die Umstände erfordern, inspiziert er die Kantonsstrassen und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 9 Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2, 6 und 9

² Aufgehoben

⁶ Im Auftrag der Baudirektion arbeitet er die Projekte aus und besorgt die Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden des Regierungsrates.

⁹ Der Kantonsingenieur führt über seine Tätigkeit ein Tagebuch, das vom Baudirektor jederzeit eingesehen werden kann. In dieses Tagebuch sind alle Vorkommnisse, Arbeiten usw. einzutragen.

⁹⁶ GDB 720.11

30. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 10. September 1963⁹⁷

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 2, 3, 5, 11, 14, 16 und 17 wird der Ausdruck „Baudepartement bzw. kantonales Baudepartement“ durch „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“ ersetzt.

Art. 12 Abs. 1

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement klärt im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement ab, wo eine Landumlegung in Frage kommt und erstattet darüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag.

Art. 13

Die Vorprojekte und die Neuzuteilungsentwürfe bei Landumlegungen und die Gesuche für die Kostenanrechnung sind vom Volkswirtschaftsdepartement auszuarbeiten und vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement dem Bundesamt für Strassen zur Genehmigung einzureichen (Art. 33, 35 und 38 BG).

Art. 19

Soweit dem Bundesgesetz, den Ausführungsvorschriften des Bundes und dieser Verordnung keine Bestimmung entnommen werden kann, sind die kantonale Strassenverordnung⁹⁸ sowie das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen (Kantonsstrassengesetz)⁹⁹ sinngemäss anzuwenden.

31. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989¹⁰⁰

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2 und 4 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat“ durch „Einwohnergemeinderat“ ersetzt.

² In den Artikeln 5, 6, 8, 10, 16 und 21 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden“ durch „Einwohnergemeinden“ ersetzt.

³ In Artikel 14 wird der Ausdruck „Baudepartement“ durch „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“ ersetzt.

⁹⁷ GDB 720.51

⁹⁸ GDB 720.11

⁹⁹ GDB 720.3

¹⁰⁰ GDB 720.71

32. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonale Umweltschutzverordnung) vom 16. März 2006¹⁰¹

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Umweltverträglichkeit, wenn er im massgeblichen Verfahren über die Anlage zuständig ist; ist im massgeblichen Verfahren eine andere kantonale Behörde zuständig, entscheidet diese über die Umweltverträglichkeit (Art. 9 USG, Art. 5 UVPV).

33. Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1988¹⁰²

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 7, 8, 15, 17, 31 und 38 wird der Ausdruck „Amt für Umweltschutz bzw. kantonales Amt für Umweltschutz“ durch „Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

Art. 39 Aufgehoben

34. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006¹⁰³

Art. 3 Abs. 2 Bst. k

² Das zuständige Departement:

k. bezeichnet Einwohnergemeinden, die einzeln oder zusammen regionale Werkhöfe für die Trinkwasserversorgung in Notlagen führen müssen (Art. 5 VTN).

35. Ölwehrverordnung vom 29. Januar 1976¹⁰⁴

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2, 4, 5, 8 und 12 wird der Ausdruck „Amt für Gewässerschutz“ durch „Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

² In Artikel 2 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ durch „Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt.

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Durchführung der Ölwehr wird den Gemeindefeuerwehren gemäss Organisation und Verantwortlichkeit der Gesetzgebung über die Feuer-

¹⁰¹ GDB 780.11

¹⁰² GDB 780.31

¹⁰³ GDB 783.11

¹⁰⁴ GDB 783.21

wehr¹⁰⁵ übertragen. Kleinere Schadenfälle werden, soweit möglich, durch die Polizeiorgane oder den kantonalen Strassendienst behoben. Wenn nötig können durch das Schadenplatzkommando weiteres geeignetes Personal der Staats- und der Gemeindeverwaltungen sowie private Unternehmungen zugezogen werden.

Art. 17 Verfügung

¹ Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt erlässt die als Folge von Ölnfällen erforderlichen Verfügungen und erstellt die Gesamtabrechnung.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

36. Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990¹⁰⁶

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2, 5, 21, 22, 24, 28, 31 und 37 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinde(n)“ durch „Einwohnergemeinde(n)“ und der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat“ durch „Einwohnergemeinderat“ ersetzt.

² In den Artikeln 16, 28, 29 und 37 wird der Ausdruck „Justizdepartement“ durch „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“ ersetzt.

³ In Artikel 32 wird der Ausdruck „Amt für Umweltschutz“ durch „Amt für Wald und Raumentwicklung“ ersetzt.

⁴ In Artikel 37 wird der Ausdruck „Oberforstamt“ durch „Amt für Wald und Raumentwicklung“ ersetzt.

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Schutzzumfang im einzelnen kann für Schutzzonen und für Naturschutzobjekte durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Schutzzonen und Naturschutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu unterlassenden Tätigkeiten sowie Art und Umfang der erforderlichen Pflege festzulegen und die Abgeltung von Mehraufwand oder Ertragseinbussen durch Beiträge der öffentlichen Hand zu regeln.

¹⁰⁵ GDB 546

¹⁰⁶ GDB 786.11

37. Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelverordnung) vom 25. November 1952¹⁰⁷

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 15 wird der Ausdruck „die Sanitätsdirektion“ durch „das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

Titel

Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung)

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951¹⁰⁸ und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften obliegt dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Art. 11 Abs. 2

² Es ist ermächtigt, von den Medizinalpersonen, die Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern, zu verwenden und abzugeben befugt sind, Angaben über den Bestand der vorhandenen Betäubungsmittel zu verlangen.

Art. 12 Abs. 2

² Die Angestellten, denen die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln übertragen ist, sind zur Geheimhaltung der dabei erlangten Kenntnis verpflichtet.

Art. 16 Aufgehoben

38. Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz vom 24. April 1997¹⁰⁹

Art. 7 Abs. 3

³ Ergänzend sind die Allgemeine Gebührengesetzgebung¹¹⁰ sowie die Verwaltungsverfahrensverordnung¹¹¹ anwendbar.

¹⁰⁷ GDB 814.31

¹⁰⁸ SR 812.121

¹⁰⁹ GDB 816.11

¹¹⁰ GDB 643

¹¹¹ GDB 133.21

39. Spitalverordnung vom 24. Oktober 1991¹¹²

Art. 1

Diese Verordnung regelt die medizinische, pflegerische und betriebliche Organisation des Kantonsspitals sowie die Rechtsstellung des Patienten im Kantonsspital.

Art. 12 Bst. h

Der Spitaldirektor bzw. die Spitaldirektorin ist insbesondere verantwortlich für:

h. Aufgehoben

Art. 16 Abs. 1

¹ Den Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie und Psychiatrie steht je ein Chefarzt vor.

40. Verordnung betreffend Vollzug des Arbeitsgesetzes und das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis (Verordnung zum Arbeitsgesetz) vom 29. März 1966¹¹³

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 2, 4, 6, 7, 9, 11, 13, 15, 16 und 17 wird der Ausdruck „Gewerbeamt“ durch „Technische Inspektorate“ ersetzt, unter Berücksichtigung der grammatikalischen Änderungen.

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement (nachstehend „Departement“ genannt). Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus.

² Für die Durchführung seiner Aufgaben stehen ihm die Technischen Inspektorate zur Verfügung.

Art. 3 *Industrielle Betriebe*

¹ Die Technischen Inspektorate beantragen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) die Unterstellung unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe. Ebenso stellen sie Antrag auf Änderung oder Aufhebung der Unterstellung.

¹¹² GDB 830.11

¹¹³ GDB 841.11

² Die Technischen Inspektorate führen das kantonale Verzeichnis über die industriellen Betriebe und geben der verantwortlichen Gemeindestelle von den Eintragungen Kenntnis.

Art. 11 Abs. 2

² Gesuche um Erteilung der Bewilligungen sind vom Arbeitgeber einzureichen. Ihnen ist das schriftliche Einverständnis des Inhabers der elterlichen Sorge beizufügen.

41. Verordnung über die kantonale Jugendberatungsstelle vom 16. November 1984¹¹⁴

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 7, 8 und 9 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

Art. 4 Abs. 2

² Für die weitergehende Inanspruchnahme kann eine Gebühr im Rahmen der Allgemeinen Gebührengesetzgebung¹¹⁵ erhoben werden.

Art. 10 *Personalrecht*

Für den Jugendberater gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts¹¹⁶.

42. Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988¹¹⁷

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 6 und 7 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

Art. 1 Abs. 2

² Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Institutionen nach Art. 5 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes¹¹⁸.

¹¹⁴ GDB 874.21

¹¹⁵ GDB 643

¹¹⁶ GDB 141.11

¹¹⁷ GDB 874.41

¹¹⁸ GDB 810.1

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Kostgeldbeitrag ist, sofern er nicht durch den Heimaufenthalter bzw. den Inhaber der elterlichen Sorge oder auf andere Weise aufgebracht werden kann, im Sinne der öffentlichen Sozialhilfe durch die Einwohnergemeinde zu tragen.

Art. 8 Abs. 1

¹ Soweit die kantonale Gesetzgebung keine besondere Regelung enthält, gelten bezüglich Berechnungsgrundlagen, Betriebsbeiträgen, Kostengut-sprachen und Vergütungen die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)¹¹⁹.

43. Verordnung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 16. Oktober 1992¹²⁰

Art. 7 Aufgehoben

44. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzula-gen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 26. Oktober 1954¹²¹

Art. 1 Abs. 2

² Die Aufsicht über den Vollzug obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement.

45. Forstverordnung vom 30. Januar 1960¹²²

Art. 5

¹ Die Aufsicht über das Forstwesen wird vom Regierungsrat und unmittel-bar durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement ausgeübt.

² Aufgehoben

Art. 7

¹ Der Oberförster wird aus den Bewerbern, die das eidgenössische Wählbarkeitszeugnis besitzen, vom Regierungsrat angestellt.

² Der Oberförster leitet und überwacht das gesamte Forstwesen. Er sorgt für den Vollzug der Bundesgesetzgebung und dieser Verordnung, berät das Bau- und Raumentwicklungsdepartement und den Regierungsrat in forstlichen Fragen und stellt ihnen Anträge, erteilt im Rahmen seiner Zu-ständigkeit den Waldbesitzern Weisungen, erstattet ihnen Gutachten und stellt ihnen Anträge.

¹¹⁹ GDB 874.3

¹²⁰ GDB 880.11

¹²¹ GDB 921.41

¹²² GDB 930.11

46. Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997¹²³

Art. 13 Abs. 1 Aufgehoben

47. Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997¹²⁴

Art. 7 Abs. 2 Aufgehoben

48. Verordnung über das Kampieren vom 25. Februar 1977¹²⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2, 13, 14, 15, 19 und 21 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ durch „Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt.

² In Artikel 2 wird der Ausdruck „des Natur- und Heimatschutzes“ durch „des Natur- und Landschaftsschutzes“ ersetzt.

Art. 24

Für die Einrichtungs- und Betriebsbewilligung werden nach Massgabe der Bau- und Gastgewerbegesetzgebung Gebühren erhoben.

49. Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977¹²⁶

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 12, 14 und 15 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ durch „Finanzdepartement“ ersetzt.

Art. 19 Aufgehoben

¹²³ GDB 971.11

¹²⁴ GDB 971.31

¹²⁵ GDB 971.41

¹²⁶ GDB 975.31

Regierungsratsbeschlüsse (mit Genehmigung durch Kantonsrat)

1. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan über die Kulturobjekte von regionaler Bedeutung der Bezirksgemeinde Ramersberg vom 17. März 1992¹²⁷

Titel

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)¹²⁸

Ziff. 1

1. Für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) wird ein kantonaler Schutzplan (Massstab 1:10 000 vom 15. Januar 1992) erlassen.

2. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Dorfschaftsgemeinde Sarnen vom 13. April 1999¹²⁹

Titel

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf)¹³⁰

Ziff. 1 und 2

1. Für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf) wird der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung, bestehend aus:
 - a. einem Plan im Massstab 1:2500 (Einwohnergemeinde Sarnen, Ortsgebiet Sarnen-Dorf¹³¹) und
 - b. der Liste der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung vom 2. Februar 1999,erlassen.
2. Der kantonale Schutzplan kann bei der Fachstelle für Denkmalpflege sowie bei der Einwohnergemeinde Sarnen eingesehen werden.

¹²⁷ GDB 451.311

¹²⁸ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Ramersberg

¹²⁹ GDB 451.314

¹³⁰ Ursprüngliche Bezeichnung: Dorfschaftsgemeinde Sarnen

¹³¹ Ursprüngliche Bezeichnung: Dorfschaftsgemeinde Sarnen

3. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Bezirks-gemeinde Schwendi vom 21. August 2001¹³²

Titel

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹³³

Ziff. 1 und 2

1. Für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) wird der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung, bestehend aus einem Plan im Massstab 1:2000 (Einwohnergemeinde Sarnen, Ortsgebiet Schwendi-Wilen¹³⁴) und der Liste der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung vom 5. März 2001 erlassen.
2. Der kantonale Schutzplan kann bei der Fachstelle für Kultur- und Denkmalpflege sowie bei der Einwohnergemeinde Sarnen eingesehen werden.

4. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Merlisee, Gemeinde Giswil, vom 27. September 1994¹³⁵

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutzplan kann beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Giswil eingesehen werden.

5. Regierungsratsbeschluss über die Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung (Teilerlass I) vom 11. April/9. Juni 1995¹³⁶

Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 2

1. Es werden kantonale Schutzpläne für die folgenden Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung erlassen:
 - a. Flue – Zimmertal – Hinter Schwarzenberg, Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiete Sarnen-Dorf, Kägiswil und Ramersberg)¹³⁷,
2. Die kantonalen Schutzpläne können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Sarnen eingesehen werden.

¹³² GDB 451.315

¹³³ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirks-gemeinde Schwendi

¹³⁴ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirks-gemeinde Schwendi

¹³⁵ GDB 786.41

¹³⁶ GDB 786.42

¹³⁷ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirks-gemeinden Sarnen, Kägiswil und Ramersberg

6. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzobjekte von regionaler Bedeutung vom 11. April 1995¹³⁸

Ziff. 2

2. Die kantonalen Schutzpläne können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei den betroffenen Einwohnergemeindekanzleien eingesehen werden.

7. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Sachsler Seefeld, Gemeinde Sachseln, vom 11. Dezember 1995¹³⁹

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutzplan kann beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Sachseln eingesehen werden.

8. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Städlerried, Gemeinde Alpnach, vom 17. Februar 1998¹⁴⁰

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutzplan kann beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Alpnach eingesehen werden.

9. Regierungsratsbeschluss über die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Grosses Melchtal vom 12. Mai 1998¹⁴¹

Ziff. 2

2. Die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Grosses Melchtal kann beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei den Einwohnergemeindekanzleien Kerns und Sachseln eingesehen werden.

¹³⁸ GDB 786.43

¹³⁹ GDB 786.45

¹⁴⁰ GDB 786.46

¹⁴¹ GDB 786.47

10. Regierungsratsbeschluss über die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet der Gemeinden Kerns, Alpnach und Engelberg vom 16. August 2000¹⁴²

Ziff. 2

2. Die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne und das Reglement können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei den betreffenden Einwohnergemeindekanzleien eingesehen werden.

11. Regierungsratsbeschluss über die Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung (Teilerlass II) vom 27. November 2001¹⁴³

Ziff. 1 Bst. a, b, c und d sowie Ziff. 2

1. Es werden kantonale Schutzpläne für die folgenden Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung erlassen:
 - a. Oberwilen – Summerweid, Gemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹⁴⁴,
 - b. Giglen – Kirchhofen, Gemeinde Sarnen (Ortsgebiete Schwendi-Wilen und Sarnen-Dorf)¹⁴⁵,
 - c. Gassen – Moosacher, Gemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹⁴⁶,
 - d. Hintergraben, Gemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹⁴⁷,
2. Die kantonalen Schutzpläne können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei den betreffenden Einwohnergemeindekanzleien eingesehen werden.

12. Regierungsratsbeschluss über die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet der Gemeinden Giswil und Sarnen vom 12. August 2002¹⁴⁸

Ziff. 4

4. Die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne und die Reglemente können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei den betreffenden Einwohnergemeindekanzleien eingesehen werden.

¹⁴² GDB 786.48

¹⁴³ GDB 786.49

¹⁴⁴ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi

¹⁴⁵ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi und Dorfschaftsgemeinde Sarnen

¹⁴⁶ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi

¹⁴⁷ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi

¹⁴⁸ GDB 786.50

13. Regierungsratsbeschluss über die kantonale Naturschutzzone Gerzensee/Blindseeli, Gemeinde Kerns, vom 12. November 2002¹⁴⁹

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutz- und Nutzungsplan und das dazugehörige Reglement können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Kerns eingesehen werden.

III.

Folgende Erlasse werden in die elektronische Gesetzesdatenbank aufgenommen und gelten im Sinne von Art. 1 und 9 des Publikationsgesetzes¹⁵⁰ als veröffentlicht:

- a. Übereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 12. Dezember 1825/13. Mai 1826¹⁵¹,
- b. Übereinkunft zwischen den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt- und Landteil), Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf sowie Appenzell AR und dem Königreich Bayern über gleichmässige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 11. Mai/27. Juni 1834¹⁵².

Ablauf der Referendumsfrist am 23. April 2007

¹⁴⁹ GDB 786.51

¹⁵⁰ GDB 131.1

¹⁵¹ GDB 250.3

¹⁵² GDB 250.4

Ausführungsbestimmungen über die Studentafel für die Orientierungsschule

vom 13. März 2007

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 91 und Artikel 121 Absatz 3 Buchstabe c des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹,

beschliesst:

Art. 1 *Studentafel*

Es wird die Studentafel für die Orientierungsschule gemäss Anhang² erlassen.

Art. 2 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die vom Erziehungsrat erlassene Studentafel für die Orientierungsstufe (ORST) vom 26. Oktober 2000³ wird aufgehoben.

Art. 3 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2007 in Kraft.

Sarnen, 13. März 2007

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Urs Wallimann

¹ GDB 410.1

² Der Anhang ist in der Gesetzesdatenbank veröffentlicht (www.ow.ch, GDB 412.112), er kann auch bei der Staatskanzlei, Rathaus, 6061 Sarnen, bezogen werden.

³ Nicht veröffentlicht

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Kantonspolizei. Fahrradverkauf

Die Kantonspolizei Obwalden verkauft am

Samstag, 31. März 2007, von 10.00 bis 10.30 Uhr im Polizeigebäude Sarnen, Fahrzeugprüfhalle

ca. 50 aufgefundene und nicht abgeholte Damen- und Herrenfahrräder. Alle Fahrräder sind mehr oder weniger reparaturbedürftig und daher günstig zu kaufen.

Interessierte sind gebeten, sich an diesen Termin zu halten.

Sarnen, 22. März 2007

Kantonspolizei

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Landwirtschaft. Kursangebot

Bodenrecht in der Praxis

Datum/Zeit: Donnerstag, 5. April 2007, 20.00 – 22.00 Uhr

Ort: Hotel Metzgern, Sarnen

Referenten: Leo von Moos, Präsident Bodenrechtskommission
Lauro Falconi-Bürgi, Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW

Kosten: Keine

Anmeldung: sofort, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Tel. 041 666 63 17

Organisator: Amt für Landwirtschaft und Umwelt

(Für die Detailausschreibung verweisen wir auf das Beratungsprogramm)

Sarnen, 21. März 2007

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft. Ziegen-Beständeschau

Die Ziegen-Beständeschau findet nach folgendem Programm statt:

Ostermontag, 09. April 2007

08.00 Uhr Lungern, bei Werner Vogler-Voltz

08.45 Uhr Giswil, Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

09.15 Uhr Stalden, Moos
10.00 Uhr Flüeli, z'Mos
11.00 Uhr Alpnach, Wänzli
14.00 Uhr St. Niklausen, Forsthütte

Sarnen, 21. März 2007

**Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Tierzuchtsekretariat**

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 13.30 – 19.00 Uhr
Samstag 9.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag den ganzen Tag geschlossen.

Sarnen, 22. März 2007

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Brückenangebote 2007

Anmeldungsfrist vom 1. bis 30. März 2007

Brückenangebote stehen Jugendlichen offen, die trotz nachgewiesenen Bemühungen noch keinen ihren Möglichkeiten entsprechenden Einstieg in die berufliche Grundbildung gefunden haben oder sich auf eine weiterführende Schule vorbereiten.

Es stehen drei Brückenangebote zur Verfügung:

SBA schulisches Brückenangebot (ehem. 10. Schuljahr)
KBA kombiniertes Brückenangebot
IBA Integrations-Brückenangebot

Jugendliche, die in ein Brückenangebot aufgenommen werden möchten, müssen ein Aufnahmegesuch und ein vollständiges Bewerbungsdossier einreichen.

Wer die Aufnahmekriterien erfüllt, wird von der Aufnahmekommission dem für den Bewerber / die Bewerberin geeignetsten Brückenangebot zugewiesen.

Wichtig: Bemühungen um Berufswahl bzw. Lehrstelle werden auch nach einer BA-Anmeldung unvermindert fortgesetzt.

Die Schulen und Lehrpersonen verfügen über die notwendigen Unterlagen. Zudem können Informationen und Anmeldeunterlagen beim Sekretariat des BWZ in Sarnen (Mail-Adresse: bwz@ow.ch) angefordert oder von der Website www.bwz-ow.ch heruntergeladen werden.

Schülerinnen und Schüler aus Engelberg melden sich ebenfalls beim BWZ Obwalden in Sarnen an.

Sarnen, 22. März 2007

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Für Infos: BWZ Berufs- und Weiterbildungszentrum, Grundacherweg 6, 6060 Sarnen, www.bwz-ow.ch, E-Mail: bwz@ow.ch, Telefon 041 666 64 80.

Business und Persönlichkeit

Zeitmanagement und Arbeitstechnik	Fr 30.03.07	09.00 – 17.00
-----------------------------------	-------------	---------------

Finanzen

Finanzbuchhaltung mit dem PC	Fr 27.04. / 04.05.07	18.00 – 21.15
	Sa 28.04. / 05.05.07	08.30 – 11.45

Diverse Kurse

Sternkunde für Faszinierte	Do 26.04. / 03. / 10. / 24.05.07	20.00 – 22.00
----------------------------	-------------------------------------	---------------

Informatik

Basiskurs Word (Morgenkurs)	5x Fr 27.04. – 25.05.07	08.30 – 11.00
-----------------------------	-------------------------	---------------

Basiskurs Word	4x Mi 25.04. – 16.05.07	18.00 – 21.15
----------------	-------------------------	---------------

Basiskurs Excel	4x Di 24.04. – 15.05.07	18.00 – 21.15
-----------------	-------------------------	---------------

Outlook Aufbau	Fr 11.05.07 und Sa 12.05.07	18.00 – 21.15 08.30 – 11.45
----------------	--------------------------------	--------------------------------

Basiskurs PowerPoint Workshop	Sa 12.05. und 26.05.07	08.00 – 12.00
-------------------------------	------------------------	---------------

Excel Erweiterung	4x Mo 23.04. – 14.05.07	18.00 – 21.15
-------------------	-------------------------	---------------

«PC in Betrieb, aber nicht wunschgemäss!?!»	Fr 23.03.07 und Sa 24.03.07	17.30 – 21.00 08.00 – 12.00
--	--------------------------------	--------------------------------

Englisch

English for Globetrotters

8x Di ab 24.04.07

09.00 – 10.30

Sarnen, 22. März 2007

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

A 10704

Zeitmanagement und Arbeitstechnik

Sie analysieren Ihre Arbeitssituation, finden Ihre Zeitfresser und erkennen Ihre eigenen Stärken. Auf dieser Grundlage optimieren Sie Ihr persönliches Zeitmanagement und Ihre Arbeitstechniken. Sie entwickeln Ihre persönlichen Strategien für ein optimiertes Zeitmanagement, setzen sich konkrete Ziele und planen Veränderungsmassnahmen. Fr 30.03.07, 09.00–17.00 Uhr. Kosten: Fr. 290.–. Seminarleitung: Jacqueline Steffen, Coach. Anmeldung schnellstmöglich.

A 10709

Finanzbuchhaltung mit dem PC

Umgang mit der Finanzbuchhaltungssoftware SESAM. Eine Testversion wird abgegeben. Anhand eines Praxis-Beispiels führen Sie eine Buchhaltung von der Eröffnung bis zum Abschluss. Fr 27.04. / 04.05.07, 18.00–21.15 Uhr und Sa 28.04. / 05.05.07, 08.30–11.45 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 06.04.07.

D 10701

Sternkunde für Faszinierte

Einführung in die Planetenwelt und unser Sonnensystem. Kennen lernen der Sternbilder und der Milchstrasse mit ihren unzähligen Objekten. Handhabung einfacher Hilfsmittel zur Betrachtung des Sternenhimmels. Bei guter Witterung erforschen wir bereits am dritten Kursabend den natürlichen Sternenhimmel. 4x Do 26.04./03./10./24.05.07, 20.00–22.00 Uhr. Kosten: Fr. 150.–. Kursleitung: E. von Bergen, dipl. Ing. und Amateurastronom. Anmeldung bis 06.04.07.

I 10708

Basiskurs Word (Morgenkurs)

Texte erfassen und formatieren, Grafiken und Bilder einfügen, Arbeiten mit Hilfen wie Rechtschreibung, Autokorrektur, Serienbriefe erstellen, Texte mit zeichnerischen Elementen versehen. 5x Fr ab 27.04.07, 08.30–11.00 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 06.04.07.

I 10709

Basiskurs Word

Texte erfassen und formatieren, Grafiken und Bilder einfügen, Arbeiten mit Hilfen wie Rechtschreibung, Autokorrektur, Serienbriefe erstellen, Texte mit zeichnerischen Elementen versehen. 4x Mi ab 25.04.07, 18.00–21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 30.03.07.

I 10710

Basiskurs Excel

Tabellen erstellen, Zellen formatieren, einfache Formeln erstellen, Funktionen anwenden, Diagramme erzeugen. 4x Di ab 24.04.07, 18.00–21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 30.03.07.

I 10711

Outlook Aufbau

In diesem Outlook-Aufbaukurs erweitern wir die im Basiskurs erworbenen Grundkenntnisse: Outlook-Ordner verwalten und organisieren; Nachrichten verwalten und organisieren; Kontaktinformationen organisieren; Termine erstellen und bearbeiten; Nachrichten, Kontakte, Termine suchen und filtern; Drucken; Sicherheit/SPAM; Archivierung. Fr 11.05.07, 18.00–21.15 und Sa 12.05.07, 08.30–11.45 Uhr. Kosten: Fr. 195.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 20.04.07.

I 10713

Basiskurs PowerPoint Workshop

Sie müssen ab und zu Präsentationen oder ansprechende Projektorfolien gestalten? Dazu möchten Sie Einblick in die multimedialen Möglichkeiten von PowerPoint erhalten? Unser Intensivkurs zeigt Ihnen, wie es geht. Informationen selbständig, sinnvoll und ansprechend in einer Präsentation darlegen. Die Möglichkeiten von PowerPoint im Text-, Grafik- und Multimediabereich kennen lernen und für den Alltag nutzen. Sa 12.05.07 und 26.05.07, 08.00–12.00 Uhr. Kosten: Fr. 195.–. Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 06.04.07.

I 10723

Excel Erweiterung

Sie arbeiten regelmässig mit Excel-Tabellen und möchten einige Kniffs und Tricks dazu lernen. Sie haben anspruchsvolle Tabellen zu berechnen und wollen Ihre Daten mit Texten verknüpfen. Zellenformatierungen, verschachtelte Funktionen erzeugen, arbeiten mit Zellenamen, bedingte Berechnungen ausführen. Arbeiten mit grossen Tabellen und Excel als Datenbank nutzen. 4x Mo ab 23.04.07, 18.00–21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Dominik Durrer. Anmeldung bis 30.03.07.

I 10724

«PC in Betrieb, aber nicht wunschgemäss?!»

Sie besitzen einen PC und haben Probleme mit Viren. Wie installiere ich neue Hardware, z.B. Modem, Grafikkarte und wie konfiguriere ich die jeweilige Software? (De-)installieren einfacher Soft- und Hardware, Antivirenprogrammen, Verbindungen zum Internet einrichten und konfigurieren. Einrichten von: Modem mit DFÜ (analog & ISDN), Mail-Konten mit POP3 und Webaccess, NEWS. Fr 23.03.07, 17.30–21.00 und Sa 24.03.07, 08.00–12.00. Kosten: Fr. 195.–. Kursleitung: Othmar Halter. Anmeldung bis 02.03.07.

S 10710

English for Globetrotters

Sie planen eine Reise und möchten den spezifischen Wortschatz erweitern und sich in typischen Situationen, die auf Reisen entstehen, verständigen können. Flug–Hotel–Restaurant–Wegbeschreibungen–Wissenswertes aus verschiedenen Ländern sind Themen dieses Kurzurses. 8x Di ab 24.04.07, 09.00 – 10.30 Uhr. Kosten: Fr. 210.–. Kursleitung: Claudia Zumstein-Gasser. Anmeldung bis 30.03.2007.



Anmeldung

- | | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> A 10704 | <input type="checkbox"/> A 10709 | <input type="checkbox"/> D 10701 | <input type="checkbox"/> I 10708 |
| <input type="checkbox"/> I 10709 | <input type="checkbox"/> I 10710 | <input type="checkbox"/> I 10711 | <input type="checkbox"/> I 10713 |
| <input type="checkbox"/> I 10723 | <input type="checkbox"/> I 10724 | <input type="checkbox"/> S 10710 | |

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Geschäft: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lernende:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Sarnen, 22. März 2007

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80

Erwachsenenbildung

VIA CORDIS – Haus St. Dorothea

Grundkurs Kontemplation in der Form des Herzensgebetes

30.03.–01.04.07, Fr 18.30 – So 13.00 Uhr. Wir lernen den Weg des Herzensgebetes kennen und entdecken das eigene innere Wort, das uns auf unserem ganz persönlichen Weg begleitet. Leitung: Ursula Ruoff, Meditationslehrerin und Kontemplationsbegleiterin; Robert Knüsel, Theologe. Ort: VIA CORDIS – Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft, Telefon 041 660 50 45. Internet: www.viacordis.ch.

Samariterverband Unterwalden und Schweizerisches Rotes Kreuz

Nothilfekurs

Fr. 140.– (5 x 2 Stunden)

Beherrschen der Lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Sachseln	24.04./26.04./01.05./ 03.05./08.05.07	Di/Do	20.00–22.00	14.04.07
Alpnach	25.04./30.04./02.05./ 07.05./09.05.07	Mi/Do	20.00–22.00	16.04.07

Kursadministration SRK-SVU, Kernserstrasse 29, Postfach 826, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 88 44, Fax 041 660 36 83, E-Mail kurse.svu-srk@srk-unterswalden.ch.

Frauengemeinschaft Sarnen

Meditatives Abendgebet

Mi 28.03.07, 20.15 Uhr. Ort: Frauenkloster St. Andreas, Sarnen.

Spielabend

Gemeinsam spielen, vielleicht ein neues Spiel kennenlernen, das ist das Ziel an diesem Abend. Sie können auch Ihr Lieblingsspiel mitbringen! Wir freuen uns auf viele Mitspielerinnen. Fr 30.03.07, 20.00 Uhr. Ort: Pfarreizentrum Peterhof, Sarnen.

Pro Senectute Obwalden

Kurs Rudern

Kursinhalt: Erlernen der Rudertechnik, des Ein- und Aussteigens sowie rudern im Team. Rudern fördert die Kraft, Ausdauer und die Beweglichkeit. 8x ab Dienstag, 01.05.07, jeweils 10.00–12.00 Uhr. Ort: Ruder Club Sarnen. Kursleitung: Rolf C. Jakob, eidg. dipl. Sportlehrer. Kosten: Fr. 300.– inkl. Ruder Club-Mitgliedschaft bis Ende 2007. Anmeldung bis 05.04.07 an Pro Senectute OW, Brünigstrasse 118, 6060 Sarnen. Telefon 041 660 57 00.

BWZ Obwalden

Ausbildung Bäuerin (Jahreskurse Hauswirtschaft)

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich Grundwissen rund um den Haushalt anzueignen oder Ihre Erfahrungen und Kenntnisse aus dem hauswirtschaftlichen Bereich und dem Familienhaushalt zu vertiefen und zu erweitern. Auf diese Weise können Sie einen höheren beruflichen Status erwerben, z.B. mit dem Abschluss Bäuerin (B) mit eidg. Fachausweis. Unser Kursangebot können Sie als Jahreskurs besuchen oder einzelne Module auswählen.

Basisjahr: Grundwissen (Ernährung, Selbstversorgung, Wäscheversorgung, Garten, Textiles Gestalten, Recht, Haushaltmanagement)

Aufbaujahr: Erweitertes Grundwissen, Prüfungsvorbereitung Bäuerin oder Haushaltleiterin (Ernährung, Buchhaltung, Administration, usw.)

Am 3. April 2007, 19.30 Uhr findet im BWZ Obwalden in Sarnen ein unverbindlicher *Informationsabend* über die hauswirtschaftlichen Jahreskurse statt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden, Grundacherweg 6, 6061 Sarnen, Tel: 666 64 80.

Sarnen, 22. März 2007

Fachstelle für Erwachsenenbildung

BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

A8/Umfahrung Lungern

Los 5 Reservoir Röhrl, Lungern

Ausschreibung Baumeisterarbeiten

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden eröffnet hiermit die freie Konkurrenz für die Baumeisterarbeiten des neuen Wasserreservoirs Röhrl, Lungern. Das Reservoir Röhrl ist Bestandteil des Projektes Tunnelwasserversorgung der A8 Umfahrung Lungern. Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgt nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. November 2003 im offenen Verfahren. Sie ist nicht dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Leistungsumfang und Hauptkubaturen:

- Abbrucharbeiten altes Reservoir
- Baugrubenaushub/Hinterfüllung ca. 1000 m³
- Beton ca. 240 m³

– Schalungen	ca. 1000 m ²
– Bewehrung	ca. 23 to
– Filterplatten	ca. 320 m ²
– Abdichtung	ca. 220 m ²
– Grabenaushub	ca. 800 m ³
– Rohrleitungen PE	ca. 300 m ¹

Eignungskriterien:

- Nachweis der Erfahrung bei analogen Baumeisterarbeiten.
- Nachweis eines zertifizierten unternehmensbezogenen Qualitätsmanagements (UQM).
- Nachweis der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamtarbeitsverträgen und finanziellen Verpflichtungen.

Zuschlagskriterien:

– Wirtschaftlichkeit (Angebotspreis)	70 %
– Referenzen ähnlicher Bauwerke	20 %
– Technischer Wert des Angebots (Technische Lösungen, Bauablauf)	10 %

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Brieflich oder per Fax mit Vermerk des Objekts bis Dienstag, 10. April 2007 an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Abt. Strassenbau, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (Fax 041 660 71 91).

Versand der Ausschreibungsunterlagen:

Mitte April 2007

Begehung:

Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:

Dienstag, 15. Mai 2007, 16.00 Uhr, eingetroffen beim Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen.

Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Couvert mit dem Vermerk «A8/ Umfahrung Lungern, Reservoir Röhrlı» einzureichen.

Die Offertunterlagen müssen spätestens zum oben aufgeführten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:

Mittwoch, 16. Mai 2007, 11.00 Uhr, Sitzungszimmer Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 3, 6061 Sarnen.

Vergabeentscheid:

Mitte Juni 2007

Ausführungstermin:

Ab Mitte September 2007

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 22. März 2007

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt/Abteilung Strassenbau**

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinden öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

16. April 2007 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Ruedy und Alexa Jakober-Niederberger, Tellenstrasse 27, Kägiswil

Objekt: Ersatzbau Wohnhaus mit Kleinkläranlage

Ort: Parzelle 1041, Ifängli, Ramersberg

Zone: Landwirtschaftszone

Sonderbewilligungen: Raumplanerische Ausnahmegewilligung
Wasserbaubewilligung
Gewässerschutzbewilligung

Bauherrschaft: Walter und Diana Steffen-Kaiser, Sonnenbergstrasse 14, Sarnen

Objekt: Erstellen Stützmauer

Ort: Parzelle 1938, Sonnenbergstrasse 14, Sarnen

Zone: zweigeschossige Wohnzone in Hanglage

Sachsels

Bauherrschaft: IG Einfache Gesellschaft Erschliessung Mettental (Astel/Wengen), Sachsels, Präsident Ernst von Ah-Tschirky, Ried 1, Giswil

Objekt: Neubau einfacher Alpweg, Alp Mettental

Ort: Parzelle 83, Mettental
Zone: Alpwirtschaftszone (Aw) und übriges Gemeindegebiet (ÜG)
Sonder-
bewilligung: Rodungsbewilligung
Rodungsgrund: Erschliessung Alp Mettental
Fläche Rodung: 6'520 m²
Ersatzleistung: 2'830 m² Alp Mettental

Bauherrschaft: Dr. med. Jusuf Orucevic, Brüggistrasse 4, Sachseln
Objekt: Aufbau einer Lukarne im Dachgeschoss
Ort: Parzelle 1508, Brüggistrasse 4, Sachseln
Zone: Wohnzone 2 Geschosse (W 2)

Giswil

Bauherrschaft: Walter Steudler-Ruefer, Feld, Giswil
Objekt: Anbau Ponystall
Ort: Parzelle 334, Feld, Giswil
Zone: Landwirtschaftszone

Bauherrschaft: Camping und Caravanning Club Luzern, Lidostrasse 19,
6006 Luzern
Objekt: Ersatzbau Lager und Umkleide CCCL und GMT (Giswil-
Mörlialp Tourismus) abgeändertes Projekt
Ort: Parzelle 838, äussere Allmend, Giswil
Zone: Camping- und Badezone

Bauherrschaft: Korporation Giswil, Mattenweg 22, Giswil
Objekt: Erschliessung Sunnäplätzli
Ort: Parzelle 1834, 1724 und 2118, Sunnäplätzli, Allmend, Giswil
Zone: Dreigeschossige Wohnzone

Bauherrschaft: Josef und Isabel Berchtold-Roth, Unteraastrasse 18, Giswil
Objekt: Neubau Wohnhaus
Ort: Parzelle 2258, Acherli, Kleinteil, Giswil
Zone: Dorfzone B

Lungern

Bauherrschaft: Gregor Amgarten, Mülibachersträssli 22, Lungern
Objekt: An- und Umbau bestehendes Wohnhaus
Ort: Parzelle 987, Mülibachersträssli 22, Lungern
Zone: Landwirtschaftszone
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Engelberg

Bauherrschaft: Sonja Schmid-Waser, Sticher mattstrasse 4, 6032 Emmen
Objekt: Neubau Gartenhaus
Ort: Parzelle 605, Schweizerhausstrasse 5, Engelberg
Zone: W2A

Sarnen, 22. März 2007

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kanton Obwalden.

Leiter/in Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug

Suchen Sie Verantwortung und Selbstständigkeit?

Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug ist innerhalb des Sicherheits- und Gesundheitsdepartementes der Justizverwaltung unterstellt. Auf den 1. Mai 2007 oder nach Vereinbarung suchen wir Sie als

Leiter/in Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug (50 – 60%)

Ihnen obliegt in einem kleinen Team die Führung der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug (inklusive Sekretariat und kantonale Inkassostelle in Strafsachen) sowie der Vollzug von Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfen mit allen damit verbundenen Aufgaben wie Kontakt mit den Straftätern, Erlass der notwendigen Verfügungen, Überwachung der richterlichen Weisungen, Führung des Rechnungswesens, Erstellung der Jahresberichte und Statistiken. Des Weiteren erarbeiten Sie Vernehmlassungen an Bund, Kanton und Konkordat, beteiligen sich an kantonalen Gesetzgebungsprojekten im Strafrechtsbereich und betreuen die einschlägigen Subkonferenzen und Arbeitsgruppen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz. Schliesslich arbeiten Sie eng mit der Kantonspolizei und den auswärtigen Vollzugsbehörden und Anstaltsdirektoren zusammen.

Für diese vielseitige Tätigkeit bringen Sie eine juristische Ausbildung oder juristische Kenntnisse mit Erfahrungen im Bereich des Strafvollzugs mit. Führungserfahrungen sind von Vorteil. Eine speditive und exakte Arbeitsweise, Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, kommunikative Fähigkeiten, eine hohe Sozialkompetenz sowie Durchsetzungsvermögen runden Ihr Profil ab.

Unsererseits bieten wir Ihnen eine verantwortungsreiche und anspruchsvolle Führungsaufgabe in einem kleinen motivierten Team und gute Sozialleistungen.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen mit Foto bis 30. März 2007 an das *Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen*

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an lic.iur. André Blank, Justizverwalter, Telefon 041 666 63 67. Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.obwalden.ch.

Sarnen, 22. März 2007

Personalamt

Professionelles, strategisches und operatives Personalmanagement

Der Kanton Obwalden beschäftigt rund 470 Mitarbeitende, verteilt auf fünf Departemente. Das Personalamt ist das Kompetenzzentrum für Personalfragen. Damit es seine Verantwortung als Querschnittsamt weiterhin erfolgversprechend wahrnehmen kann, suchen wir im Zug der Nachfolgeregelung den Kontakt zu einer fachlich und menschlich überzeugenden, belastbaren und kommunikativen Persönlichkeit als

Personalleiter/in

Es besteht die Möglichkeit, die Verpflichtungen mit einem grösseren Teilpensum erfüllen zu können.

Sie erarbeiten im Auftrag des Regierungsrates und der Departemente fachliche Entscheidungsgrundlagen in den Bereichen Personalwirtschaft und Verwaltungsorganisation. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Vorbereitung und den rechtsgleichen Vollzug der personalrechtlichen Erlasse, die Beurteilung allgemeiner und individueller Personalfragen sowie die Bearbeitung von Aus- und Weiterbildungsfragen. Ein weiteres Schwergewicht liegt bei der Führungsausbildung. Sie arbeiten mit den führungsverantwortlichen Linienstellen unmittelbar zusammen und beziehen bei Bedarf zu allen einschlägigen Personal- und Organisationsentscheidungen Stellung.

Sie sind eine integre und gereifte Persönlichkeit mit betriebs- und personalwirtschaftlichen Erfahrungen, überzeugen durch Entscheidungskraft, Engagement, Vertrauenswürdigkeit und Gewandtheit im Umgang mit anspruchsvoller Kundschaft. Ihre Aus- und Weiterbildung auf Hochschul- oder Fachhochschulniveau oder Ihr persönlicher Erfolgsausweis im Personalbereich sowie Ihre Fähigkeit, die Entwicklung künftiger Erfolgspotentiale beim Kanton entscheidend mitzuprägen, runden Ihr Profil ab.

Möchten Sie in einem motivierten Team mitwirken? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto und Handschriftprobe bis zum 20. April 2007 an das

Finanzdepartement Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Herrn Landammann Hans Wallimann, Finanzdirektor, Telefon 041 666 61 70. Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.obwalden.ch.

Sarnen, 22. März 2007

Personalamt

GERICHTE

Rechtsverbot

Die Eigentümerin der Parzelle 4040 (Gügen), Grundbuch Sarnen, lässt allen Unberechtigten das Fahren und Parkieren auf dieser Parzelle verbieten.

Die Missachtung dieses Verbotes wird gemäss Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981 (Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vom 14. Oktober 2005) mit Busse oder mit gemeinnütziger Arbeit bestraft.

Sarnen, 22. März 2007

Der Kantonsgerichtspräsident I

GEMEINDE SARNEN

Korporation Ramersberg. Korporationsversammlung

Die Korporationsversammlung findet am Donnerstag, 19. April 2007, um 20.00 Uhr im Schwanderhof, Stalden, statt.

Die Traktandenliste ist im öffentlichen Anschlagkasten ersichtlich. Die Rechnungen, aber auch die Traktandenliste, können bei Rosmarie Kiser eingesehen oder angefordert werden.

Ramersberg, 15. März 2007

Der Korporationsrat

GEMEINDE SACHSELN

Musikschule. Info- und Beratungstag der Musikschule

Samstag, 31. März 2007, 9.15–11.30 Uhr Schulhäuser Mattli und Stuckli

Musikalische Einstimmung im Mattlisaal, anschliessend Vorführung der Instrumente, Auskunft und Beratung.

Sachseln, 22. März 2007

Musikschulleitung

Gemeinderatsbeschluss über eine Planungszone zur Sicherung der Groberschliessung beim Baugebiet Milchrüti-Chälen-Chälenmattli sowie zur Überprüfung bzw. Anpassung des Zonenplanes Alpnachstad; Änderung der Planungszone (2. Auflage)

vom 12. März 2007

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Bst. d und Art. 25 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 (BauG).

beschliesst:

1. Zweck

Damit Bauten und Anlagen innert Frist auf baureifem mit Strasse, Kanalisation, Wasser und Strom erschlossenen Land bewilligt werden können, wird als vorsorgliche Massnahme eine Planungszone erlassen.

Im Baugebiet Milchrüti-Chälen-Chälenmattli ist die Groberschliessung zu vollziehen und der Zonenplan Alpnachstad zu überprüfen bzw. anzupassen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinde ihre Erschliessungsaufgabe erfüllt und das Bauland seiner Nutzung zugeführt werden kann.

2. Räumlicher Geltungsbereich (Perimeter)

Die Planungszone erstreckt sich über das Baugebiet Milchrüti-Chälen-Chälenmattli. Die Planungszone ist im Perimeterplan vom 15. Februar 2007 verbindlich dargestellt.

3. Zeitlicher Geltungsbereich (Gültigkeitsdauer)

Die Planungszone ist bis zum Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen im Perimetergebiet wirksam. Sie gilt längstens bis zum 12. März 2012 (fünf Jahre).

4. Bauten und Anlagen in der Planungszone

In der Perimeterzone (grün) gilt für das Erstellen von Bauten und Anlagen eine Bausperre.

5. Auflagen

Dieser Beschluss liegt gemäss Art. 20 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz (BauV) während 30 Tagen, d.h. *vom 22. März bis 7. Mai 2007* (Fristenstillstand vom 1. bis 15. April 2007) beim Bauamt Alpnach während den ordentlichen Büro-Öffnungszeiten öffentlich auf. Die massgebende Planungszone (Perimeterplan) bildet integrierenden Bestandteil der Auflage.

6. *Rechtsschutz*

Gegen die Planungszone kann gestützt auf Art. 20 Abs. 2 BauV innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Alpnach Einsprache erhoben werden. Den Einsprachen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

7. *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Alpnach Dorf, 19. März 2007 **Im Namen des Einwohnergemeinderates**
Gemeindepräsident: Josef Jöri
Gemeindeschreiber: Alois Vogler

Korporation. Losholz anmelden

Anmeldungen für den Bezug von Brenn-, Hag- und Bauholz, gemäss Art. 4 und 5 der Waldverordnung vom 19. Dezember 1999 der Korporation Alpnach, sind am:

Dienstag, 27. März 2007, ab 8.30–10.00 Uhr und 17.00–17.45 Uhr

im Forstbüro (Forsthütte Grund) einzureichen. Pro angemeldeten Teil ist eine Anzahlung von Fr. 10.00 (zehn) zu leisten. Für Neu- und grössere Umbauten sind mit der Anmeldung detaillierte Pläne und Holzlisten abzugeben.

Alpnach Dorf, 22. März 2007

Forstkommision

Einwohnergemeinde. Ortsplanung

Im Sinne von Art. 6 ff. der Verordnung zum Baugesetz legt der Einwohnergemeinderat Alpnach folgende Änderung im Zonenplan vom *23. März bis 7. Mai 2007* (Fristenstillstand vom 1. bis 15. April 2007) beim Bauamt Alpnach öffentlich auf:

Teilzonenplan Zil (Parzelle Nr. 2059)

Umzonung einer Teilfläche von der Landwirtschaftszone in die Industrie- und Gewerbezone B.

Allfällige Einsprachen sind während der 30-tägigen Auflagefrist bis spätestens *7. Mai 2007* (Datum des Poststempels) schriftlich begründet und im Doppel an den Einwohnergemeinderat Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf, zu richten.

Alpnach Dorf, 21. März 2007

Einwohnergemeinderat

GEMEINDE GISWIL

Korporation. Losholzziehung und Hagholzanmeldung

Samstag, 24. März 2007, Restaurant/Café Siesta, 9.00 – 11.30 Uhr

Das Losholz kann nur für den Eigenverbrauch gezogen werden.

Giswil, 22. März 2007

Forstkommission

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

2. März 2007

Arvias SA, in Kerns, CH-140.3.002.891-9, Halten, Verwaltung sowie An- und Verkauf von in- und ausländischen Beteiligungen, Patenten, Lizenzen und Immobilien, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 139 vom 20. Juli 2006, Seite 8, Publ. 3474824). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Michel, Albert, von Kerns, in Kerns, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kälin, Christopher, von Einsiedeln, in Meilen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

(SHAB Nr. 47 vom 8. März 2007, Seite 12)

5. März 2007

random coil CH GmbH, in Sarnen, CH-140.4.002.932-0, Grundacher 5, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 2. März 2007. Zweck: Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Sturm, Dr. Wolfgang, deutscher Staatsangehöriger, in Bad Salzuflen (DE), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 4'000.–; Hortum GmbH, in Bad Salzuflen (DE), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 16'000.–; Küng, Lukas, von Hasle LU, in Alpnach Dorf (Alpnach), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

5. März 2007

Stiftung Sancta Maria, in Sachseln, CH-140.7.001.073-0, Erhaltung, Pflege und Sorge für die Benützung der Einsiedelei «Sancta Maria», Stiftung (SHAB

Nr. 185 vom 25. September 2006, Seite 11, Publ. 3562462). Die Stiftung wurde mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 5. Februar 2007 von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.

5. März 2007

Waser Ad. in Nachlassliquidation, in Engelberg, CH-140.1.002.008-6, Bäckerei, Einzelfirma (SHAB Nr. 239 vom 7. Dezember 2000, Seite 8344). Die Firma wird nach durchgeführtem Nachlassliquidationsverfahren gelöscht.

5. März 2007

Adrem Technologies Corporation, in Alpnach, CH-140.3.002.317-1, Weltweite Vermarktung des Systems «Adrem Technology Vacuum Steel Degassing» sowie anderer industrieller Anwendungen von Vacuum-Anlagen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 227 vom 22. November 2004, Seite 10, Publ. 2553028). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Röttger, Sven, deutscher Staatsangehöriger, in Gevelsberg (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

(SHAB Nr. 48 vom 9. März 2007, Seite 11)

6. März 2007

Parkett Christen Express, in Sarnen, CH-140.1.002.835-0, Lindenstrasse 7, 6060 Sarnen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Verlegen von Parkett und Laminat; Handel mit Waren aller Art. Eingetragene Personen: Christen, René, von Wolfenschiessen, in Sarnen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

6. März 2007

Top Erotix Christen, in Sarnen, CH-140.1.002.836-1, Lindenstrasse 7, 6060 Sarnen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Handel mit Waren jeglicher Art. Eingetragene Personen: Christen, René, von Wolfenschiessen, in Sarnen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

(SHAB Nr. 49 vom 12. März 2007, Seite 12)

7. März 2007

BillTec GmbH, in Sarnen, CH-140.4.002.933-1, Türlacherweg 40, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 2. März 2007. Zweck: Handel mit Mehrwert-Nummern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen eröffnen, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen sowie Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Vogler, Karl, von Lungern, in Hergiswil NW, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–; Vocap Immobilien AG, in Hergiswil NW, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–.

7. März 2007

Spitex Obwalden, in Sarnen, CH-140.6.002.547-4, Flüelistrasse 2a, 6060 Sarnen, Verein (Neueintragung). Statutendatum: 5. Dezember 2006. Zweck: Der Verein bezweckt im Auftrag der Gemeinden des Kantons Obwalden die ambulante Versorgung der Einwohner jeden Alters in den Gemeinden mit Leistungen der Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft und der Mütter- und Väterberatung. Der Verein wirkt mit Aktionen zur Gesundheitsförderung. Die Dienstleistungen werden bedarfsgerecht, fachlich kompetent und wirtschaftlich erbracht. Die Leistungsempfänger werden in angemessener Form an den Kosten beteiligt. Haftung/Nachschusspflicht: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mittel: Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen, Mitgliederbeiträge, öffentliche Beiträge, Erträge aus dem Vereinsvermögen, Beiträge Dritter. Organisation: Mitgliederversammlung, Vorstand von 5 - 9 Mitgliedern und Revisionsstelle. Eingetragene Personen: Zumstein, Urs, von Lungern, in Sarnen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Abächerli-Burch, Edith, von Giswil, in Giswil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ampert, Werner, von Thunstetten, in Giswil, Geschäftsführer ad interim, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

7. März 2007

Novotax AG, in Kerns, CH-140.3.002.948-7, Halten, Verwaltung sowie An- und Verkauf von in- und ausländischen Gesellschaftsanteilen und Unternehmen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 27 vom 08. Februar 2007, Seite 11, Publ. 3765894). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Keller & Tobler Treuhand- und Revisions AG, in Baar, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: A & G Revisions AG, in Hergiswil NW, Revisionsstelle.

7. März 2007

SPAG Schnyder, Plüss AG, in Kerns, CH-140.9.001.663-5, Übernahme und Ausführung von sämtlichen Bauarbeiten aller Art, Betrieb von Garagen, Werkstätten und einer Transportunternehmung, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 71 vom 11. April 2006, Seite 10, Publ. 3330588), mit Hauptsitz in: Ennetmoos. Hauptsitz neu: Stansstad [bisher: Hauptsitz: Ennetmoos]. Statuten Hauptsitz neu: 23. Januar 2007 [bisher: Statuten Hauptsitz: 29. März 1999]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Plüss, Beat, von Luzern, in Stansstad, mit Kollektivprokura zu zweien; Ineichen-Vokinger, Judith, von Stans und Luzern, in Hergiswil NW, Vizepräsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Buholzer, Peter, von Horw, in Hochdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Keller, Martin, von Münsterlingen, in Hergiswil NW, mit Kollektivprokura zu zweien; Theiler, Georges, von Hasle LU und Luzern, in Luzern, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Steiger, Sabine, von Sursee und Triengen, in Stansstad, mit Kollektivprokura zu zweien; Müller, Urban, von Rickenbach LU, in Rickenbach LU, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Plüss, Samuel, von Murgenthal, in Merenschwand, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Vogel, Dr. Alexander,

von Ebikon und Zürich, in Baar, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Liniger, Peter, von Luzern, in Kriens, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lütolf, Jörg, von Sursee und Büron, in Schenkon, einziges Mitglied und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Stalder, Roland, von Lungern, in Alpnach, Leiter, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Kerns].

7. März 2007

Taufer AG, bisher in Balsthal, CH-249.3.001.611-6, Ausführung von Korrosions- und Betonschutzarbeiten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 16. Februar 2007, Seite 13, Publ. 3779996). Statutenänderung: 6. März 2007. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Sandstrahlwerk Taufer AG, Alpnach», in Alpnach (CH-140.3.000.524-6) gemäss Fusionsvertrag vom 23. Januar 2007 und Bilanz per 30. September 2006. Aktiven von CHF 1'121'879.– und Passiven (Fremdkapital) von CHF 1'113'463.– gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Die übertragende wie die übernehmende Gesellschaft weisen einen Kapitalverlust aus. Gemäss Bestätigungen des besonders befähigten Revisors liegen Rangrücktritte im Umfang des Kapitalverlustes für beide Gesellschaften vor. Da derselbe Aktionär sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt [wie bisher]. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Industriestrasse 8, 6055 Alpnach Dorf. Zweck: Ausführung von Korrosions- und Betonschutzarbeiten und Warentransporten sowie Handel mit Farben; kann sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern. Aktienkapital: CHF 500'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 500'000.–. Aktien: 500 Namenaktien zu CHF 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen an die Aktionäre: eingeschriebener Brief. Vinkulierung: Die Uebertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Betriebsstätte: von Roll-Areal 53, 4710 Klus. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Taufer, Heinz, von Däniken, in Emmetten, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Tria Revisions AG, in Cham, Revisionsstelle [wie bisher].

7. März 2007

Vilo AG, in Sarnen, CH-170.3.012.530-6, Vermögensverwaltung sowie Übernahme von Beratungen auf diesem Gebiet, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 76 vom 20. April 2006, Seite 10). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: SD-Treuhand Seite Debély, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumeler Treuhand AG, in Zug, Revisionsstelle.

7. März 2007

Rote Motion Pictures Limited, in Sarnen, CH-140.3.000.453-5, Kauf, Verkauf, Produktion und Verleih von sowie Handel mit Filmen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 212 vom 1. Noember 1994, Seite 5978). Die Gesellschaft

(Firma neu: Schächenwaldli Holding AG) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Stans (SHAB Nr. 45 vom 06. März 2007, Seite 11) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

(SHAB Nr. 50 vom 13. März 2007, Seite 10)

8. März 2007

Berichtigung des im SHAB Nr. 43 vom 02. März 2007, Seite 9, publizierten TB-Eintrags Nr. 220 vom 26. Februar 2007. *Berthold Spezialabdichtungen, in Giswil*, CH-140.1.002.832-9, Komplettservice für Bauwerks- und Gewässerabdichtungen, Einzelfirma (SHAB Nr. 43 vom 02. März 2007, Seite 9, Publ. 3804508). Firma richtig: *Berthold Spezialabdichtungsbau*.

8. März 2007

Küchler.architektur GmbH, in Engelberg, CH-140.4.002.793-6, Betrieb eines Architekturbüros, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 23. Dezember 2005, Seite 13, Publ. 3162492). Zweigniederlassung neu: Sarnen.

8. März 2007

Nachtrag zum im SHAB Nr. 27 vom 08. Februar 2007, Seite 11, publizierten TB-Eintrag Nr. 120 vom 02. Februar 2007. *Küchler.architektur GmbH, in Sarnen*, CH-140.9.002.705-3, Betrieb eines Architekturbüros, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 27 vom 08. Februar 2007, Seite 11, Publ. 3765906), mit Hauptsitz in: Engelberg. Domizil neu: Dorfplatz 6, 6060 Sarnen.

(SHAB Nr. 53 vom 16. März 2007, Seite 11)

8. März 2007

Scrivendo Schreibservice, Nicola Küchler, in Sarnen, CH-140.1.001.241-7, Schreib- und Büroservice, Geschäftsstelle, Sekretariate, Einzelfirma (SHAB Nr. 52 vom 15. März 2005, Seite 10, Publ. 2746832). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

8. März 2007

Sarna Plastec AG, in Sarnen, CH-140.3.000.794-2, Verarbeitung und Vertrieb von Kunststoffen, insbesondere von Produkten und Komponenten aus Folien und Schaumstoffen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 145 vom 28. Juli 2006, Seite 9, Publ. 3488700). Domizil neu: Industriestrasse 34, 6060 Sarnen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ritzberger, Axel, von Bülach, in Altendorf, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bischoff, Roland, von Zürich, in Bonstetten, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ponti, Silvio, von St. Gallenkappel, in Zürich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Neill, Patrick, von Eschenbach SG und britischer Staatsangehöriger, in Hünenberg, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zenhäusern, Markus, von Basel, in Oberwil bei Zug (Zug), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ernst & Young AG, in Zug, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mäder, Kurt, von Wolfwil, in Baar, Präsident und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien

[bisher: Mitglied und Geschäftsführer]; Strasser, André, von Entlebuch, in Giswil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion]; Vogel, Heinz, von Horw und Escholzmatt, in Emmenbrücke (Emmen), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Inter Audit AG, in Basel, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 53 vom 16. März 2007, Seite 12)

12. März 2007

John Whiteman Capital AG (John Whiteman Capital SA) (John Whiteman Capital Ltd.), in Sarnen, CH-140.3.003.007-7, Brünigstrasse 135, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 20. Februar 2007. Zweck: Kaufen, Halten, Verkaufen und Verwalten von Beteiligungen, Sach- und Finanzanlagen und Immobilien im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen zu errichten. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100'000 Inhaberaktien zu CHF 1.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Eingetragene Personen: Klie, Anica, deutsche Staatsangehörige, in Kreuzlingen, Mitglied, mit Einzelunterschrift; BDO Visura, in Wil SG, Revisionsstelle.

12. März 2007

Luksikus und Wolf GmbH, in Sarnen, CH-140.4.002.934-6, c/o ettlin&partner advokatur und notariat ag, Grundacher 5, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 8. März 2007. Zweck: Beratung von Unternehmen im In- und Ausland im Bereich Unternehmungs-entwicklung mit Blickwinkel auf die Immobilienwirtschaft sowie Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen im In- und Ausland und Einzitznehmen in Geschäftsorgane von Unternehmen durch vermittelte Drittpersonen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Unternehmungsstammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Knauer, Vera, deutsche Staatsangehörige, in Dettingen/Erms (DE), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 2'000.–; Augsten, Dr. Monika, deutsche Staatsangehörige, in Hof/Saale (DE), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 18'000.–; Buchbinder, Dr. Norbert, deutscher Staatsangehöriger, in La Tour-de-Peilz, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

12. März 2007

my best gmbh, in Sarnen, CH-140.4.002.935-4, Güterstrasse 3, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 9. März 2007. Zweck: Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen

im In- und Ausland sowie Finanzierungen und das Lizenzgeschäft und alle Dienstleistungen und Geschäfte, die direkt oder indirekt damit zusammenhängen. Weiter bezweckt die Gesellschaft die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Marketing und Consulting sowie im Wellness- und Healthbereich. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Sie ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Zumstein, Peter, von Lungern, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.-; Parmenion AG, in Alpnach, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.-.

12. März 2007

Suissevest Holding SA, in Sarnen, CH-140.3.003.008-5, c/o Dr. Titus Pachmann, Schür, 6062 Wilen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 9. März 2007. Zweck: Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen im industriellen Bereich sowie im Bereich von Handel und Dienstleistungen. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.-. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Sofern Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind, können die Mitteilungen an diese auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen. In diesem Falle kann die SHAB-Publikation unterbleiben. Eingetragene Personen: Pachmann, Dr. Titus, von Sachseln, in Wilen (Sarnen), Mitglied, mit Einzelunterschrift; Nehrling, Lars, deutscher Staatsangehöriger, in Willich (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Orfida Treuhand + Revisions AG, in Sarnen, Revisionsstelle.

12. März 2007

Berichtigung des im SHAB Nr. 46 vom 07. 03. 2007, Seite 10, publizierten TB-Eintrags Nr. 230 vom 01. März 2007. *br 33 Verlag Hans R. Brunner, in Engelberg, CH-140.1.002.833-7, Verlag, Einzelfirma (SHAB Nr. 46 vom 07. März 2007, Seite 10). Firma richtig: br33 Verlag Hans R. Brunner.*

12. März 2007

Bürgi-Immobilien AG, in Sarnen, CH-140.3.000.080-4, Bau, Kauf, Verkauf und Verwaltung von Immobilien sowie Ausführung von Bauarbeiten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 01. Juli 2005, Seite 13, Publ. 2911942). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Paul Zumstein Treuhand AG, in Sarnen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO Visura, in Sarnen, Revisionsstelle.

12. März 2007

CMMC Creative Marketing Management Consultant GmbH, in Sachseln, CH-140.4.002.456-1, Handel mit Schmuck und Edelsteinen, Gesellschaft

mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 24 vom 05. Februar 2007, Seite 11, Publ. 3759620). Firma neu: *CMMC Creative Marketing Management Consultant GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 88a HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in bezug auf das Domizil ange-setzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.

(SHAB Nr. 53 vom 16. März 2007, Seite 11)

12. März 2007

VEMOWA AG, in Sarnen, CH-140.3.002.958-9, Halten, Verwaltung sowie An- und Verkauf von in- und ausländischen Gesellschaftsanteilen und Unternehmen, Vermögensverwaltung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 247 vom 20. Dezember 2006, Seite 12, Publ. 3690772). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Michel, Albert, von Kerns, in Kehrsiten (Stansstad), Mitglied, mit Einzelunterschrift; Keller & Tobler Treuhand- und Revisions AG, in Baar, Revisionsstelle.

12. März 2007

Weggenossenschaft Herrenrüti, in Engelberg, CH-140.5.000.937-5, Unterhalt und Verwaltung der Wegstrecke vom Herrenrütiboden zum Alpenrösli, Genossenschaft (SHAB Nr. 39 vom 25. Februar 1993, Seite 945). Statutenänderung: 13. April 2002. Vorstand: 5 Mitglieder. [gestrichen: Vorstand: 7 Mitglieder]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Burch, Hansruedi, von Sarnen, in Engelberg, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Hess, Eugen, von Engelberg, in Engelberg, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Bissig, Josef, von Attinghausen, in Attinghausen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Furrer, Franz, von Attinghausen, in Altdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Amstutz, Hansruedi, von Engelberg, in Wollerau, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh, Leo, von Attinghausen, in Attinghausen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Zurfluh, Josef, von Attinghausen, in Attinghausen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Arnold, Richard, von Flüelen, in Engelberg, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

12. März 2007

Pedro Services, Ulrich Peter, in Sarnen, CH-140.1.002.821-2, Handel mit Fleisch, Fisch und Geflügel, Einzelfirma (SHAB Nr. 238 vom 07. Dezember 2006, Seite 12). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB Nr. 53 vom 16. März 2007, Seite 12)

13. März 2007

Kabir International AG, in Sarnen, CH-140.3.002.881-8, Grosshandel, Import und Produktion von hand- und maschinengefertigten Teppichen, Boden- und Wandbelägen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 19. Juli 2006, Seite 9,

Publ. 3473072). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: JPK Wirtschaftsprüfung AG, in Hergiswil NW, Revisionsstelle; Linsi, Jürg, von Winterthur und Luzern, in Merlischachen, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

13. März 2007

Personalvorsorgestiftung der Sarna Kunststoff Holding AG und der ihr angeschlossenen Firmen, in Sarnen, CH-140.7.001.120-9, Berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen, Stiftung (SHAB Nr. 110 vom 09. Juni 2006, Seite 10, Publ. 3409052). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Riboni, Jörg, von Baar, in Steinhausen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Niederberger-Bucher, Cornelia, von Kerns und Dallenwil, in Ennetmoos, Rechnungsführerin (nicht Mitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien; von Wyl, Beat, von Sarnen, in Sarnen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Beer, Hans-Rudolf, von Trub und Rümlang, in Ennetbürgen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Friedli, Dieter, von Wynigen, in Ringgenberg BE, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Klemm, Christian, von Zürich und Kilchberg ZH, in Langnau am Albis, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Lussi, Josef, von Stans, in Zermatt, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Rohrer, Niklaus, von Sachseln, in Sachseln, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mäder, Kurt, von Wolfwil, in Baar, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident]; Wagner, Markus, von Luzern und Reiden, in Hergiswil NW, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kissling, André Paul, von Wolfwil, in Merenschwand, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Achermann, Bernhard, von Ennetbürgen, in Kerns, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Mösli, Stefan, von Gais, in Zug, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Zutter, Ueli, von Uetendorf, in Sarnen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Burch-Fenk, Pia, von Sarnen, in Sarnen, Rechnungsführerin (nicht Mitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

(SHAB Nr. 54 vom 19. März 2007, Seite 12)

Sarnen, 19. März 2007

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Die dargebotene Hand	143
Elternnotruf	044 261 88 86
Feuerwehrnotruf	118
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt Samstag/Sonntag, 17.00 bis 18.00 Uhr	1811
Nottelefon für Frauen (bei Gewaltdelikten)	044 291 46 46
Pannendienst	140
Polizeinotruf	117
Rettungswacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt,
Postfach 1562, 6061 Sarnen
Zur Zeit: Güterstrasse 3, Sarnen
(Büntenterminal, 2. OG)
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

8264 Expl. WEMF/SW, Basis 2005/2006

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50*,
Einzelnummer Fr. 1.50*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.